

Justizbehörde Hamburg

Ermittlungsbericht zur  
Entlassung eines  
Sicherungsverwahrten im  
Jahr 2016

Liebrecht

4.7.2016

---

## Gliederung

1.	Einleitung .....	3
1.1.	Anlass .....	3
1.2.	Auftrag .....	3
1.3.	Methodisches Vorgehen .....	4
2.	Faktischer Hintergrund (Sachverhalt B.) .....	4
3.	Rechtlicher Hintergrund .....	7
3.1.	Gesetzesänderung .....	7
3.2.	Implementierung der Gesetzesänderung in der Praxis .....	9
3.3.	Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zu § 67d Abs. 2 S. 2 StGB .....	10
3.3.1	Bundesweite Rechtsprechung .....	10
3.3.2.	Literatur .....	11
3.4.	Praxis der Hamburger Strafvollstreckungskammern .....	12
3.5.	Bedeutung des OLG-Beschlusses vom 27. März 2015 .....	14
3.5.1.	Anforderung an die Fristsetzung / Möglichkeit der Unwirksamkeit der Frist .....	14
3.5.2.	Anforderungen an die Handlungen der JVA und der Strafvollstreckungskammer nach Fristsetzung .....	15
3.5.3.	Hinweis auf eine Positionierung in der Streitfrage: Verhältnismäßigkeitsprüfung bei JVA zurechenbarer Fristüberschreitung ja oder nein? .....	15
3.5.4.	Anordnung einer sog. doppelt externen Therapie .....	15
3.6.	Bedeutung des OLG-Beschlusses vom 26. April 2016 .....	16
3.6.1.	Erste rechtskräftig bestätigte Entlassung aufgrund von § 67d Abs. 2 S.2 StGB im gesamten Bundesgebiet .....	16
3.6.2.	Vertiefend: Umsetzungspflicht der JVA .....	16
3.6.3.	Neu: Prozessuale Erwirkungspflicht der Vollstreckungsbehörden .....	17
3.6.4.	Vertiefend: Überwachungspflichten der Strafvollstreckungskammern .....	17
3.6.5.	Feststellung des staatlichen Scheiterns .....	18
3.7.	Zusammenfassung .....	18
4.	Handlungen im Jahr 2015 .....	18
5.	Handlungsalternativen und Perspektiven der beteiligten Institutionen der Justiz .....	19
5.1.	JVA Fuhlsbüttel .....	21
5.2.	Staatsanwaltschaft .....	21
5.3.	Aufsichtsbehörde .....	22
5.4.	Gerichte .....	23

6. Beantwortung der Fragestellungen.....	24
6.1. Wie ist es erklärlich, dass der ausdrückliche OLG-Beschluss aus März 2015 nicht beachtet wurde? .....	24
6.2. Warum wurden keine Alternativen für die Therapie des Sicherungsverwahrten gefunden? .....	25
6.3. Welche rechtlichen Schritte zur Klärung und Absicherung der Lage wurden durch den Justizvollzug unternommen, bzw. wenn keine unternommen wurden: warum nicht? .	25
6.4. Wer hat in diesem Zusammenhang warum wann was geprüft, bzw. nicht geprüft? 26	
6.5. Warum ist seit der Entscheidung des OLG vom 27. März 2015 die Behördenleitung über diesen Fall nicht informiert worden? .....	26
6.6. Gibt es strukturelle Probleme in den Arbeitsabläufen und Informationswegen im Justizvollzug bzw. in der Justizbehörde, die Ursache für diese Fehler geworden sind? ....	26
6.7. Gibt es Anhaltspunkte, auf Grund derer Ermittlungen in Disziplinarverfahren anzuordnen wären?.....	27
7. Anregungen zur Verbesserung und Absicherung des Verfahren .....	28
Literaturverzeichnis.....	I
Aktenliste.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Abkürzungen Personen.....	IV
Anhang: Timeline	

# Ermittlungsbericht

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass

Am 26. April 2016 entschied das Hanseatische Oberlandesgericht in zweiter Instanz abschließend, dass der Sicherungsverwahrte B (Im Folgenden: Betroffener, Sicherungsverwahrter) aufgrund eines Betreuungsdefizites nach § 67 d Abs. 2 S. 2 StGB aus der Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel unter Anordnung der Führungsaufsicht und Weisungen zu entlassen sei. Die Entlassung des nicht ausreichend therapierten Betroffenen erfolgte am 2. Mai 2016.

Das gerichtliche Verfahren um die Frage der Entlassung lief bereits seit 2013. Im Jahr 2015 war von dem Hanseatischen Oberlandesgericht eine konkrete Therapieweisung mit einer Frist von einem Monat ausgesprochen worden, die nicht fristgerecht erfüllt worden war. Senator Dr. Steffen war über das Verfahren und die Risikolage erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts vom 23. Februar 2016 am 1. März 2016 informiert worden.

### 1.2. Auftrag

Am 29. April 2015 ordnete der Präses der Justizbehörde Verwaltungsvorermittlungen an und setzt eine Ermittlungsführerin ein. Die diesbezügliche schriftliche Verfügung vom 2. Mai 2016 der Staatsrätin lautet wie folgt:

*Aufgrund der Entlassung eines Sicherungsverwahrten aus der JVA Fuhlsbüttel ordne ich Verwaltungsvorermittlungen zur Klärung des Sachverhalts an. Durch die Ermittlungen sollen insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:*

- 1. Wie ist es erklärlich, dass der ausdrückliche OLG-Beschluss aus März 2015 nicht beachtet wurde?*
- 2. Warum wurden keine Alternativen für die Therapie des Sicherungsverwahrten gefunden?*
- 3. Welche rechtlichen Schritte zur Klärung und Absicherung der Lage wurden durch den Justizvollzug unternommen, bzw. wenn keine unternommen wurden: warum nicht?*
- 4. Wer hat in diesem Zusammenhang warum wann was geprüft, bzw. nicht geprüft?*
- 5. Warum ist seit der Entscheidung des OLG im März 2015 die Behördenleitung über diesen Fall nicht informiert worden?*
- 6. Gibt es strukturelle Probleme in den Arbeitsabläufen und Informationswegen im Justizvollzug bzw. in der Justizbehörde, die Ursache für diese Fehler geworden sind?*
- 7. Gibt es Anhaltspunkte, auf Grund derer Ermittlungen in Disziplinarverfahren anzuordnen wären?*

*Mit der Durchführung der Vorermittlungen wird*

*Ri'in OLG Dörte Liebrecht, Leiterin der Personalabteilung der Justizbehörde*

*als Ermittlungsführerin beauftragt.*

*Der Ermittlungsführerin wird gebeten, die Ergebnisse der Vorermittlungen in einem Bericht niederzulegen, der ggf. in Empfehlungen mündet.*

### **1.3. Methodisches Vorgehen**

Der Vorwurf „staatlichen Versagens“<sup>1</sup> und mit ihm die Fragen nach verletzten Berichtspflichten beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Zeitraum seit dem letzten OLG-Beschluss aus März 2015. Die internen Ermittlungen begrenzen sich auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 2. Mai 2016. Die Ermittlungen erfolgten in folgenden Schritten:

1. Auswertung der Strafvollstreckungsakte (Akte des gerichtlichen Verfahrens zum Az. 605 StVK 401/13), des Vollstreckungsheftes der Staatsanwaltschaft, der Gefangenenpersonalakte und der Akten der Justizbehörde
2. Anforderung von sämtlichen Mails und Schriftstücken, die in dem Zusammenhang mit dem Vorgang von Bedeutung sein könnten, von 32 Personen aus der Justizbehörde und der JVA Fuhlsbüttel und Auswertung der Unterlagen
3. Erstellung einer Zeitleiste der wesentlichen Handlungen (Anlage) auf der Basis der schriftlichen Unterlagen
4. Versendung von Fragebögen als Resultat der Zeitleiste an sechs Personen, um die Motivationen und Perspektiven der handelnden Personen durch die Beantwortung besser beleuchten zu können; sowie Gespräche mit den Personen
5. Ermittlung des faktischen Hintergrunds aus der Strafvollstreckungsakte
6. Ermittlung des rechtlichen Hintergrunds durch Befassung mit der Gesetzesänderung im Recht der Sicherungsverwahrung im Jahr 2013, der Implementierung der neuen Gesetzeslage, der Rechtsprechung und juristischen Literatur
7. Bewertung der Ergebnisse

## **2. Faktischer Hintergrund (Sachverhalt B.)**

Durch Beschreibung der Straf-, Therapie- und Verwahrgeschichte des Sicherungsverwahrten soll der faktische Hintergrund der gerichtlichen Entscheidungen und der Handlungen der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden beleuchtet werden:

Der heute 50-jährige und bereits vielfach einschlägig vorbestrafte Betroffene wurde am 14. September 2004 u.a. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen vom Landgericht Hamburg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in einer Sicherungsverwahrung angeordnet.

Nach vollumfänglicher Verbüßung der vom Landgericht verhängten Gesamtfreiheitsstrafe befindet sich der Betroffene im Anschluss an die Strafhaft seit dem 20. August 2008 in Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel.

---

<sup>1</sup> HansOLG, Beschluss vom 26.4.2016, Az. 1 Ws 49/16, S. 16.

Im Laufe der Strafhaft und der Sicherungsverwahrung waren verschiedene therapeutische Maßnahmen bzw. entsprechende Begehren des Betroffenen fehlgeschlagen. So hatte der Betroffene bereits im April 2004 noch aus der Strafhaft heraus einen Antrag auf Aufnahme in die damalige Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Fuhlsbüttel gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da nach Auffassung der JVA eine Sozialtherapie angesichts der noch zu verbüßenden Reststrafe zu früh sei. Zunächst solle die Gruppenfähigkeit und die Drogenproblematik des Betroffenen angegangen werden. Auch ein erneuter Antrag des Betroffenen auf Aufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung aus dem April 2006 wurde von der JVA unter Hinweis auf den andauernden Drogenkonsum des Betroffenen abgelehnt. Nachdem der Betroffene hiergegen gerichtlich vorgegangen war, wurde ihm in einem Vergleich die Aufnahme in das Sex Offender Treatment Programm (SOTP) der Sozialtherapeutischen Abteilung zugesagt, falls er sich regelmäßigen Urinkontrollen unterziehe. Im April 2007 wurde der Betroffene dann in das Programm aufgenommen, aus diesem jedoch schon im Dezember 2007 wegen vollzoglicher Auffälligkeiten und aufgrund fehlender Therapiemotivation und Therapiefähigkeit wieder herausgenommen. Auf den hiergegen erhobenen gerichtlichen Antrag des Betroffenen, bestätigte das Gericht die Ablehnung. Im Jahr 2009 stellte der Betroffene einen Antrag auf Verlegung in den Maßregelvollzug des Klinikums Nord, den er aber aufgrund von Bedenken des Klinikums wieder zurücknahm. Ebenso war ein im Jahr 2010 erneut gestellter Antrag des Betroffenen auf Aufnahme in die Sozialtherapeutische Abteilung seitens der JVA abgelehnt worden, da dort keine Verbesserung seiner Therapiefähigkeit gesehen wurde. Die von Juli 2012 bis Ende April 2014 regelmäßig stattfindenden Gespräche des Betroffenen mit einer internen Anstaltspsychologin wurden von dem Betroffenen abgebrochen.

Im Rahmen der Sicherungsverwahrung kam es erstmals im Zeitraum von August 2012 bis Ende Mai 2013 zu einer therapeutischen Behandlung des Betroffenen durch einen externen Psychotherapeuten über 25 Stunden. Diese endete jedoch, da der Psychotherapeut die von der JVA hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als nicht geeignet für die Fortführung der Therapie ansah.

Der Betroffene wandte sich mehrfach an die Strafvollstreckungskammer, um eine Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung zu erreichen. Dies wurde jedoch von der Strafvollstreckungskammer jeweils abgelehnt. Auch die hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerden des Betroffenen vor dem OLG blieben jeweils erfolglos.

Im Zuge eines dieser gerichtlichen Verfahren gab die Strafvollstreckungskammer mit Datum vom 17. April 2014 ein Gutachten bei dem Leiter der Psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter München in Auftrag.

Der Gutachtauftrag umfasste u.a. die Fragen, ob die bisherige therapeutische Behandlung geeignet gewesen sei, ob die JVA dem Betroffenen geeignete Angebote zur Förderung seiner Mitwirkungsbereitschaft gemacht habe und welche Angebote ggfs. geeignet seien, ob bei einer externen therapeutischen Behandlung eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr gegeben wäre und welche Art der therapeutischen Behandlungen erforderlich wäre, um das vom Betroffenen ausgehende Risiko zu minimieren bzw. seine Suchtgefahr anzugehen.

Der Gutachter, der den Betroffenen explorierte und die ihm vorliegende Strafvollstreckungsakte auswertete, sah die bisherigen therapeutischen Angebote der JVA für den Betroffenen als nicht ausreichend an. Er mahnte ein integratives Behandlungskonzept an, um die von ihm zum damaligen Zeitpunkt verneinte

Therapiefähigkeit herzustellen und die schwere Persönlichkeitsstörung und sexuelle Identität des Betroffenen adressieren zu können. Dabei sah er die Behandlung der Suchtproblematik nicht als vordringliches Problem an. Auch nahm er eine hohe Flucht- und Missbrauchsgefahr bei dem Betroffenen, u.a. aufgrund von dessen Labilität an. Daher empfahl er eine externe Therapie nur, wenn das Behandlungszimmer des Therapeuten gesichert werden könnte. Auch befürwortete der Gutachter einen Moderationsprozess zwischen Betroffenen und JVA, um die festgefahrene Situation zwischen diesen zu lösen.

Auf Basis des Gutachtens setzte am 29. Januar 2015 die Strafvollstreckungskammer der JVA nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB eine Frist von zwei Monaten, um eine externe einzeltherapeutische Behandlung durch einen von ihr konkret benannten Therapeuten zu beginnen. In zweiter Instanz modifizierte das OLG in seinem Beschluss vom 27. März 2015 die Frist dahingehend, dass die externe psychotherapeutische Behandlung bei einem anderen benannten Psychotherapeuten in dessen Praxisräumen bis zum 24. April 2015 zu beginnen habe.

Die JVA sah sich hierzu aus Sicherheitsgründen gerade unter Bezugnahme auf das vorgenannte Gutachten nicht in der Lage. Die Postierung eines Bediensteten vor dem Behandlungszimmer kam aufgrund von Hellhörigkeit und damit einhergehender mangelnder Vertraulichkeit der therapeutischen Gespräche nicht in Betracht. Die von der JVA für erforderlich gehaltenen alternativen Sicherungsmaßnahmen (Postierung von fünf Bediensteten rund um die Praxis) wurden von den Praxiskollegen des behandelnden Therapeuten abgelehnt. Weder dem Therapeuten noch der JVA gelang es, den Betroffenen davon zu überzeugen, die Therapie zunächst in den Räumen der JVA durchzuführen. Mit Schreiben vom 23. April 2015 informierte die JVA dann die Strafvollstreckungskammer darüber, dass aufgrund der vorgenannten Sicherheitsprobleme die Weisung des OLG nicht eingehalten werden könne. Dieses Schreiben hat die Strafvollstreckungskammer mit Verfügung vom 12. Juni 2015 der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme weitergeleitet. Mit dem Betroffenen wurden seither von Seiten der JVA jedenfalls neun Gespräche geführt (auch von der Anstaltsleitung), um ihn dazu zu motivieren, Betreuungsangebote wahrzunehmen.

Als Ergebnis der Bemühungen der Anstalt nahm der Betroffene seit Mai 2015 alle zwei Wochen Einzelgespräche mit einem anderen Anstaltspsychologen wahr, die sowohl motivierenden als auch stabilisierenden Charakter hatten. Ebenso bestanden regelmäßige Gespräche mit dem Pastor der JVA.

Am 11. Oktober 2015 beantragte der Betroffene dann erneut die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung. Diesem Antrag gab die Strafvollstreckungskammer mit Datum vom 23. Februar 2016 statt und legte dem Betroffenen verschiedene Weisungen auf. Die StA legte hiergegen Beschwerde ein.

Ab dem 11. März 2016 fanden sodann wöchentliche Therapiesitzungen bei dem zuletzt genannten externen Therapeuten in dessen Praxisräumen statt, da die Sicherheitsbedenken der JVA aufgrund neuer örtlicher Bedingungen ausgeräumt werden konnten. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft verwarf das OLG mit Beschluss vom 26. April 2016 und ordnete die Entlassung zum 2. Mai 2016 an. Zu den Weisungen gehörten u.a. das Verbot der Kontaktaufnahme zu Kindern, das Verbot des Konsums von Alkohol und Drogen, das Tragen einer Fußfessel, die regelmäßige psychotherapeutische Behandlung durch einen benannten Psychotherapeuten.

Aufgrund von nachhaltigen Weisungsverstößen wurde der Betroffene am 6. Mai 2016 in Untersuchungshaft genommen. Die Therapie wurde auch in den Räumen der Untersuchungshaftanstalt mit Einverständnis des Betroffenen durch den externen Therapeuten fortgesetzt. Inzwischen ist durch die Strafvollstreckungskammer am 12. Mai 2016 – bestätigt in zweiter Instanz durch das OLG am 21. Juni 2016 – die Aussetzung der Sicherungsverwahrung auf Bewährung widerrufen worden. Der Betroffene befindet sich nun wieder in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel.

### **3. Rechtlicher Hintergrund**

#### **3.1. Gesetzesänderung**

Die Beschreibung des rechtlichen Hintergrundes dient der Verdeutlichung der fachlichen Rahmenbedingungen für die Bearbeitung des Falles durch die Justiz. Hierdurch wird eine Einschätzung möglich, welche Probleme in welchem Umfang vorhersehbar gewesen wären:

Die Aussetzung der Sicherungsverwahrung des Betroffenen durch Beschluss des OLG vom 26. April 2016 geschah auf Grundlage des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB, wonach *das „Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung“* aussetzen kann,

*„wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 angeboten worden ist“.*

§ 67d Abs. 2 S. 2 StGB trat in einem Gesamtpaket mit weiteren Regelungen im Bereich der Sicherungsverwahrung aufgrund des „Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ zum 1. Juni 2013 in Kraft. Das Gesetz war Ausdruck eines grundlegenden Paradigmenwechsels in der Sicherungsverwahrung, welcher schlagwortartig als Bewegung vom „Wegschließen zur Sicherheit der Allgemeinheit“ zur „Therapie als Recht des Sicherungsverwahrten und zum Schutz der Allgemeinheit“ beschrieben werden kann. Anlass hierfür war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 4. Mai 2011,<sup>2</sup> in welchem die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber verpflichtet wurde, bis spätestens 31. Mai 2013 verfassungskonforme Regelungen zu schaffen und die Sicherungsverwahrung neu auszugestalten. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil insbesondere einen hinreichenden Abstand zwischen Haft und Sicherungsverwahrung verlangt (Abstandsgebot) und einen mehr „therapiegerichteten Vollzug“ mit einer „klaren therapeutischen Ausrichtung auf das Ziel, die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr zu minimieren und auf diese Weise die Dauer der Freiheitsentziehung auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren“, eingefordert.<sup>3</sup>

Diese Aufforderung des Bundesverfassungsgerichtes zur Schaffung eines „therapiegerichteten Vollzugs“ ist der Gesetzgeber durch Erlass eines Gesetzespaketes zum 1. Juni 2013 nachgekommen, in dem u.a. die Regelungen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB enthalten war. Nach § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB muss die betreffende Einrichtung

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, BVerfGE 128, 326 ff.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, BVerfGE 128, 326 ff., 374.

*„dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,*

*a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und*

*b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.“*

Die therapeutischen Maßnahmen des § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB sind im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HmbSVVollzG) vom 21. Mai 2013 weiter konkretisiert. Nach § 4 HmbSVVollzG ist der Untergebrachte fortwährend zur Therapie zu motivieren. Der § 10 HmbSVVollzG führt aus:

*„(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.*

*(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.“*

Durch die Einführung von zwei Sanktions- und Kontrollvorschriften, die zum einen während der Strafhaft und zum anderen während der anschließenden Sicherungsverwahrung gelten, sollte sichergestellt werden, dass die therapeutische Behandlung hinreichend umgesetzt wird.

Bei der einen Vorschrift handelt es sich um § 67d Abs. 2 S. 2 StGB, der während der Sicherungsverwahrung nach dem Strafvollzug die Freilassung bei Vorliegen eines Betreuungsdefizits als scharfe Sanktion vorsieht.

Bei der anderen Vorschrift handelt es sich um § 119a StVollzG, der allein während der Strafhaft gilt. Hier besteht nach § 119a Abs. 2 S. 2 StVollzG noch während der Verbüßung der Strafe und vor Antritt der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit für die Vollzugsanstalt, die während des Strafvollzuges vorgesehenen therapeutischen Maßnahmen durch die Strafvollstreckungskammer überprüfen zu lassen. Ebenso ist die Strafvollstreckungskammer von Amts wegen gehalten, bereits während des Strafvollzuges alle zwei Jahre zu überprüfen, ob dem Betroffenen ein ausreichendes Betreuungsangebot unterbreitet wird. Kommt das Gericht jeweils zu dem Ergebnis, dass die bisherige Betreuung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat es zu prüfen, welche Maßnahmen bei dem Verurteilten zukünftig erforderlich sind. Diese sind dann detailliert in den Tenor der Entscheidung aufzunehmen. Der § 119a StVollzG bietet damit ein Instrumentarium, welches verhindert, dass Betreuungsdefizite nach Beendigung des Strafvollzuges überraschend festgestellt werden und es zu einer Entlassung nach § 67d Abs. 2 StGB kommen muss. Auch der § 67d

Abs. 2 StGB bietet mit dem Erfordernis der Therapieweisung unter Fristsetzung ein Instrument der Vorwarnung und Justierung der bisherigen Betreuungsbemühungen, um eine überraschende Entlassung zu vermeiden. Beide Vorschriften zeigen damit einen systemischen Ansatz auf, in dem die beteiligten Institutionen bestmöglich durch rechtliche Anträge und Entscheidungen den Zielen der Betreuung und Therapie der Sicherungsverwahrten einerseits und der Sicherheit der Allgemeinheit andererseits gerecht werden sollen.

Die Einführung eines solchen Regelwerkes zur Absicherung der therapeutischen Behandlung war bereits in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefordert worden, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch in der Praxis sicher zu verankern.<sup>4</sup>

### **3.2. Implementierung der Gesetzesänderung in der Praxis**

Sowohl die Einführung des Abstandsgebotes und des „therapiegerichteten Vollzugs“ als auch die neuen gesetzlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung dieser Prinzipien in der Praxis stellten eine völlige Neuausrichtung des Sicherungsvollzuges dar.

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte „therapiegerichtete Vollzug“, welcher insbesondere durch § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 10 HmbSVVollzG beschrieben wird, soll in der Praxis durch das „Damoklesschwert“ des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB gewährleistet werden, aufgrund dessen eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolgen kann, wenn die vom Gericht gesetzte Frist für eine therapeutische Behandlung fruchtlos abgelaufen ist.

Die Einführung dieser neuen Rechtslage ab 2013 wurde sowohl von der Justizbehörde, von der Vollzugsanstalt als auch von der Staatsanwaltschaft begleitet.

Unter anderem hat die Justizbehörde die JVA über die vorgenannten Änderungen informiert. So wies die Justizbehörde z.B. mit einem Schreiben vom 25. Februar 2013 die Anstaltsleitungen über das anstehende Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung hin. Diesem Schreiben waren das Gesetz sowie der Gesetzentwurf mit Begründung beigelegt. Zugleich wurde um Bekanntgabe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch an die Gefangenen gebeten. Der gleiche Adressatenkreis wurde mit Datum vom 31. Mai 2013 durch die Justizbehörde über das Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze zum 1. Juni 2013 informiert. Beigelegt waren das Gesetz selbst, eine Gegenüberstellung der Änderungen sowie ein Überblick über die wesentlichen Änderungen in den bestehenden Vollzugsgesetzen und den Vorschriften des StVollzG des Bundes zum gerichtlichen Verfahren. Alle versendeten Unterlagen legen ihren Schwerpunkt auf die Umsetzung des Abstandsgebotes, die Therapierichtung der Sicherungsverwahrung und auf die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Die Sanktionswirkung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB wurde nicht gesondert hervorgehoben.<sup>5</sup>

In der JVA wurde in Kooperation mit dem Aufsichtsreferenten der Justizbehörde das „Konzept Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel“ (erste Fassung vom 1. Februar

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 4.5.2011, BVerfGE 128, 326, 387.

<sup>5</sup> Az. 4344/7, Dokumentennummer 1331167.

2014)<sup>6</sup> erstellt – auch hier liegt der Schwerpunkt auf dem Therapiekonzept und dem Abstandsgebot. Die geänderte Rechtslage war anlassbezogen Gegenstand von Besprechungen der Bediensteten. Spezielle Fortbildungen, Vorträgen etc. hat es nicht gegeben. Der Vollzugsleiter nahm jedoch an dem jährlich stattfindenden bundesweiten Forum Sicherungsverwahrung teil.<sup>7</sup>

Bei der Staatsanwaltschaft stand nach eigenen Angaben mangels Präzedenzfällen die Vorschrift des § 67d Abs. 2 S.2 StGB nicht im Fokus. Generell hat sich die Staatsanwaltschaft mit der Ausgestaltung des „therapiegerichteten Vollzugs“ nicht näher befasst, da sie nach ihrer Auffassung als Vollstreckungsbehörde über den Beginn und die Dauer, die JVA hingegen über die Ausgestaltung der Vollstreckung zu entscheiden habe. Eine Reflektion dieses Rollenverständnisses vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage hat nicht stattgefunden.

Vor und nach Änderung der Rechtslage im Jahr 2013 hat es für die hier relevanten Personengruppen verschiedene Fortbildungsangebote zum Thema Sicherungsverwahrung gegeben. Für Richter und Staatsanwälte gab es Veranstaltungen der Deutschen Richterakademie, auf der Ebene der Justizvollzugsanstalten fand das jährliche bundesweite Forum Sicherungsverwahrung statt. An diesen Fortbildungen haben auch die maßgeblich handelnden Personen aus der Staatsanwaltschaft (zuständige Dezernentin und Hauptabteilungsleiter) und der JVA (Anstaltsleiter und Vollzugsleiter Sicherungsverwahrung) teilgenommen. Im Rahmen der Fortbildungen standen jedoch nicht die prozessualen Sanktionsmöglichkeiten für mangelnde therapeutische Behandlung von Sicherungsverwahrten im Vordergrund, sondern insbesondere die Einführung des Abstandsgebotes für Sicherungsverwahrte, aber auch die nunmehr stärkere therapeutische Ausrichtung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung. Soweit aus den Skripten ersichtlich, wurde in den Fortbildungen für die Justiz der § 67d Abs. 2 S. 2 StGB nur am Rande und mit dem Hinweis problematisiert, dass im Rahmen dieser Norm eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich sei.<sup>8</sup>

### **3.3. Entwicklung der Rechtsprechung und Literatur zu § 67d Abs. 2 S. 2 StGB**

Bei Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung und juristischen Literatur ist festzustellen, dass § 67d Abs. 2 S. 2 StGB seit seiner Einführung sowohl in der Praxis als auch in der Literatur eine eher untergeordnete Rolle spielt und zudem unterschiedlich ausgelegt wird.

#### **3.3.1 Bundesweite Rechtsprechung**

Tatsächlich thematisiert wurde die Sanktionierungswirkung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB nur in wenigen Entscheidungen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Konzeption für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung der JVA, erste Fassung vom 1. Februar 2014, heutiger Stand vom 1. August 2015.

<sup>7</sup> Vgl. beantwortete Fragen von Anstaltsleiter, Bl.3 und beantwortete Fragen von Vollzugsleiter Sicherungsverwahrung, Bl. 2.

<sup>8</sup> Vgl. Fortbildungsskript für die Fortbildung 37 d/2015 in Wustrau: Sicherungsverwahrung: neue therapeutische und institutionelle Anforderungen.

In erster Linie ist hier die Entscheidung des OLG Hamm vom 13. März 2014 zu nennen.<sup>9</sup> Ausgangspunkt war der Beschluss einer Strafvollstreckungskammer, die die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt hatte, da eine vorherige dreimonatige Frist, innerhalb derer dem dortige Betroffene u.a. zweiwöchentlich Gespräche mit einem Psychologen zur Förderung der Therapiemotivation angeboten werden sollten, nicht eingehalten worden war. Das OLG Hamm sah in zweiter Instanz die Voraussetzungen des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB jedoch nicht als gegeben an, da es in der Gesamtbetrachtung ein noch ausreichendes Betreuungsangebot annahm. Darüber hinaus stellte es fest, dass die Strafvollstreckungskammer keine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen habe. Zur Verhältnismäßigkeitsprüfung führte es aus, dass in eine solche Gesamtwürdigung zwar der Umstand mangelhafter Betreuung mit erheblichem Gewicht einzustellen sei, jedoch auch überragende Gesichtspunkte der Sicherheit einer Aussetzung nicht entgegenstehen dürften.<sup>10</sup>

Die weiteren oberlandesgerichtlichen Entscheidungen befassten sich nur am Rande mit dem § 67d Abs. 2 S. 2 StGB.

So verneinte das OLG Karlsruhe in einem Beschluss die Anwendbarkeit des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB wegen Behandlungsversäumnissen vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung zur Sicherungsverwahrung.<sup>11</sup> In einem weiteren Beschluss verneinte das OLG Karlsruhe mangels unzureichenden Betreuungsangebots die Anwendbarkeit des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB.<sup>12</sup> Auch das KG Berlin sah die Anwendbarkeit des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB mangels vorheriger Fristsetzung in zwei Beschlüssen nicht als gegeben an.<sup>13</sup> Allerdings verwies das KG Berlin in einem Beschluss darauf, dass die Gefährlichkeitsprognose für die Entscheidung bei Fristablauf ohne Belang wäre. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung sei in einem solchen Fall auch dann auszusetzen, „wenn wahrscheinlich oder gar sicher ist, dass der Untergebrachte zukünftig erhebliche Straftaten begehen wird.“ Maßgebliche Voraussetzung seien „vielmehr erhebliche Defizite bei der Ausgestaltung des Straf- oder Maßregelvollzuges.“<sup>14</sup>

### **3.3.2. Literatur**

Auch in der Literatur ist es strittig, ob die andauernde Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten bei der Aussetzungsentscheidung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB eine Rolle spielen dürfe.

So wird davon ausgegangen, dass das Gericht nach fruchtlosem Fristablauf in die Prüfung einzutreten habe, ob die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, wobei dem erheblich zu bewertenden Umstand der mangelhaften Betreuung auch überragende Gesichtspunkte der Sicherheit gegenüberstehen könnten.<sup>15</sup> Auch soweit sich andere Kommentierungen mit dieser Problematik vertieft befassen, wird davon ausgegangen, dass nach fruchtlosem Fristablauf eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung mit erheblicher Gewichtung der

---

<sup>9</sup> OLG Hamm Beschluss vom 13.3.2014, NStZ 2014, 538.

<sup>10</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 13.3.2014, NStZ 2014, 538, 539.

<sup>11</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.1.2014, BeckRS 2014, 1570.

<sup>12</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.1.2014, BeckRS 2014, 2981.

<sup>13</sup> KG Berlin, Beschluss vom 30.4.2014, BeckRS 2014, 13288 und KG Berlin, Beschluss vom 4.9.2013, NStZ 2014, 273.

<sup>14</sup> KG Berlin, Beschluss vom 4.9.2013, NStZ 2014, 273, 274.

<sup>15</sup> Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 63. Auflage, § 67d, Rn. 13b.

mangelhaften Betreuung vorzunehmen und eine Aussetzung nicht zwangsläufig sei.<sup>16</sup> In weiteren Kommentaren wird das Problem der Unverhältnismäßigkeit der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht weiter dargelegt.<sup>17</sup>

In den wenigen Aufsätzen hierzu, welche sich überwiegend nur am Rande mit dieser Problematik befassen, wird dargelegt, dass zum einen diese Frage in der Rechtsprechung strittig sei<sup>18</sup> und zum anderen die „Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs“ auch zu einer Verhältnismäßigkeit der Sicherungsverwahrung trotz mangelhafter Betreuung führen könne. Darüber hinaus wird auf die entstehenden Probleme hingewiesen, wenn die Sicherungsverwahrung zunächst aufgrund mangelhafter Betreuung ausgesetzt und dann anschließend ein Verstoß gegen Bewährungsaufgaben die Sicherungsverwahrung wieder verhältnismäßig machen würde.<sup>19</sup> Es wird jedoch teilweise vertreten, dass eine eigenständige Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorgesehen sei<sup>20</sup> sowie dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ungeachtet der Gefährlichkeit des Untergebrachten aufgrund eines Betreuungsmangels zur Bewährung ausgesetzt werden müsse.<sup>21</sup>

Die Begründung des Gesetzesentwurfs nennt das Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht<sup>22</sup>.

### **3.4. Praxis der Hamburger Strafvollstreckungskammern**

Im Fall des vorliegend betroffenen Sicherungsverwahrten sind bisher drei Entscheidungen der Großen Strafkammer 5 (Strafvollstreckungskammer) des LG Hamburg zu § 67d Abs. 2 S.2 StGB ergangen. Weitere Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern Hamburgs zu § 67d Abs. 2 S. 2 StGB sind bisher nicht bekannt geworden.

Im Beschluss vom 6. August 2013<sup>23</sup> setzte die Große Strafkammer 5 als Strafvollstreckungskammer der JVA gemäß § 67d Abs. 2 S. 2 StGB folgende Fristen:

- Eine Frist von zwei Monaten, um die einzeltherapeutische Behandlung durch den Therapeuten D fortzusetzen.
- Eine Frist von sechs Monaten, um eine suchtherapeutische Behandlung einzuleiten
- Eine Frist von zwei Wochen, um eine Anti-Depressions-Behandlung anzubieten.

Die Kammer wies darauf hin, dass sie nunmehr nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB gehalten sei, bei Entscheidungen über die Aussetzung zu prüfen, ob der Betroffene entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des § 66c Abs. 1 StGB betreut werden würde.<sup>24</sup> Zugleich Beschluss betonte die Kammer jedoch auch, dass die Gefährlichkeitsprognose aufrechterhalten bleibe und die Kammer den fortgesetzten Konsum von Suchtmitteln als prognostisch äußerst bedenklich ansehen würde.<sup>25</sup> Das OLG wies die hiergegen gerichtete

---

<sup>16</sup> Beck'scher Online Kommentar, 30. Auflage (Ziegler) StGB § 67d Rn. 8a.

<sup>17</sup> Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage (Stree/Kinzing) § 67d, Rn. 9; Lackner/Kühl, Kommentar zu Strafgesetzbuch, 28. Auflage, (Kühl/Heger) § 67d Rn. 3a.

<sup>18</sup> Schäfersküpfer/Grote NStZ 2016, 197.

<sup>19</sup> Renzikowski, NJW 2013, 1638, 1640.

<sup>20</sup> Ullenbruch, NStZ 2014, 538, 541.

<sup>21</sup> Bartsch, FS 4/2013, 208, 210.

<sup>22</sup> BT-Drucks. 17/9874, S. 21.

<sup>23</sup> Bl. 529 ff. Strafvollstreckungsakte.

<sup>24</sup> Bl. 532 Strafvollstreckungsakte.

<sup>25</sup> Bl. 531, 537 Strafvollstreckungsakte.

sofortige Beschwerde des Betroffenen mit Beschluss vom 9. Oktober 2013 aufgrund der hohen Gefährlichkeitsprognose zurück.<sup>26</sup>

Die vorgenannten Auflagen wurden im Folgenden nicht umgesetzt. Der Therapeut D setzte seine Behandlung nicht fort und der Betroffene lehnte die suchttherapeutische- und Anti-Depressions-Behandlung ab. Die Strafvollstreckungskammer nahm den erfolglosen Fristablauf nicht zum Anlass für eine Prüfung von Amts wegen oder einer Aussetzung der Sicherungsverwahrung auf Bewährung. Erst auf erneuten Antrag des Sicherungsverwahrten wurde die Strafvollstreckungskammer wieder tätig und beauftragte mit Datum vom 17. April 2014 das vorgenannte Gutachten bei dem Leiter Psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter München zur Beantwortung u.a. folgender Fragen:

- War die Behandlung durch den Therapeuten D geeignet?
- Hat die JVA dem Betroffenen geeignete Angebote zur Förderung seiner Mitwirkungsbereitschaft gemacht und welche Angebote wären ggfs. geeignet?
- Welche Behandlung würde die Gefährlichkeitsprognose des Betroffenen verbessern?
- Ist eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bei einer externen Therapie zu erwarten?<sup>27</sup>

Nach Vorlage des Gutachtens, welches den untherapierten Zustand des Sicherungsverwahrten und die weiterhin bestehende Gefährlichkeit bestätigte, setzte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 29. Januar 2015 der JVA dann gemäß § 67d Abs. 2 S. 2 StGB erneut eine weitere Frist mit Therapieauflage:

- Eine Frist von zwei Monaten, um eine externe einzeltherapeutische Behandlung durch den Therapeuten A zu beginnen.<sup>28</sup>

Auch in diesem Beschluss betonte die Strafvollstreckungskammer die Gefährlichkeit des Betroffenen für die Allgemeinheit.<sup>29</sup> Außerdem lehnte die Strafvollstreckungskammer eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung trotz ergebnislosen Ablaufs der Frist ab und betonte in diesem Zusammenhang die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit.<sup>30</sup> Auf diese Entscheidung hin erfolgte in der Rechtsmittelinstanz die sogleich darzustellende Entscheidung des OLG, welche die Weisung und Frist abänderte, aber im Übrigen die Entscheidung des Landgerichtes hinsichtlich der Fortdauer der Sicherungsverwahrung bestätigte.

Das weitere Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ist detailliert in der tabellarischen Übersicht im Anhang abgebildet. Hieraus wird deutlich, dass die Strafvollstreckungskammer auch im Jahr 2015 die Tatsache des erfolglosen Fristablaufes nicht zum Anlass einer Überprüfung der Haftentlassung von Amts wegen (d.h. ohne Antrag des Betroffenen) genommen hatte. Das Gericht hat eigene Versuche unternommen, andere Therapeuten für den Sicherungsverwahrten zu finden. Eine Anhörung setzte die Strafvollstreckungskammer aber erst auf den erneuten Antrag des Sicherungsverwahrten auf Haftentlassung (vom 11. Oktober 2015) an. Mit Beschluss vom 23. Februar 2016 setzte die Strafvollstreckungskammer sodann die Sicherungsverwahrung auf Bewährung mit der Begründung aus, die JVA habe aufgrund überzogener Sicherheitsanforderungen die

---

<sup>26</sup> Bl. 565 ff. Strafvollstreckungsakte.

<sup>27</sup> Bl. 611, 612 Strafvollstreckungsakte.

<sup>28</sup> Bl. 744 ff. Strafvollstreckungsakte.

<sup>29</sup> Bl. 748 Strafvollstreckungsakte.

<sup>30</sup> Bl. 749 Strafvollstreckungsakte.

Erfüllung der Weisung vereitelt. Eine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in diesem Beschluss nicht vorgenommen worden.

Aus der Beschreibung der Verfahrensleitung des gegenständlichen Verfahrens durch das Gericht sind zwei Feststellungen zusammenfassend hervorzuheben, die für den Verständnis- und Erwartungshorizont der anderen Prozessbeteiligten von Bedeutung gewesen sind: Zum einen wurde die Einhaltung der Frist nach § 67 d Abs. 2 S. 2 StGB durch das Gericht nicht von Amts wegen, sondern lediglich auf einen Antrag hin überprüft und zum anderen spielte jedenfalls bis 2015 im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung der Schutz der Allgemeinheit vor der Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten eine Rolle.

### **3.5. Bedeutung des OLG-Beschlusses vom 27. März 2015**

Der OLG-Beschluss vom 27. März 2015 erfolgte auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 29. Januar 2015 hin. In seinem Beschluss bestätigte das OLG die Fortdauer der Sicherungsverwahrung und änderte die der JVA gemäß § 67d Abs. 2 S. 2 StGB erteilte Weisung wie folgt ab:

- Beginn einer externen psychotherapeutischen Behandlung bei dem Psychotherapeuten B in dessen Praxisräumen bis zum 24. April 2015.<sup>31</sup>

Dieser Beschluss beinhaltet einige in dem vorliegenden Zusammenhang wichtige Aussagen:

#### **3.5.1. Anforderung an die Fristsetzung / Möglichkeit der Unwirksamkeit der Frist**

Das OLG befasst sich, nachdem gerichtliche Fristen bereits zwei Mal wirkungslos geblieben waren, mit der Frage, wie konkret die Weisungen gefasst sein müssen, um bei Fristüberschreitung überhaupt die Sanktionswirkung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB auslösen zu können. Das OLG schreibt dazu auf S. 11:

*„Die anzubietende Maßnahme ist bei einer Fristsetzung möglichst konkret anzugeben (Sinn in SK-StGB, 146. Lieferung Oktober 2014, § 67d Rn. 15d; BT-Drucks. 17/9874, S. 21). Sie muss zudem – auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Rechtsfolgen einer Fristversäumnis – hinsichtlich der tatsächlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in einem solchen Ausmaß aufgeklärt, vorbereitet und bestimmt sein, dass der Durchführung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Anordnung keine erkennbaren Hindernisse entgegenstehen, die Einhaltung der Frist demnach nur noch durch solche Umstände gehindert werden kann, die nach der Anordnung eintreten und trotz der gebotenen Vorbereitung und Sachverhaltsaufklärung unbekannt geblieben sind. Die damit verbundene Aufgabenerweiterung für das Gericht ergibt sich zwingend aus dem Umstand, dass das Gericht über den „Sanktionsmechanismus“ des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB in den Vollzug eingreift und vollzugliche Verantwortung wahrzunehmen hat. Diesem Kompetenz- und Verantwortungszuwachs kann die Strafvollstreckungskammer nur durch eine entsprechend vorbereitete Anordnung gerecht werden.“*

Diese Ausführung lassen die – auch durch das Protokoll der mündlichen Anhörung durch das OLG am 18.3.2015 bestätigte<sup>32</sup> - Schlussfolgerung zu, dass das OLG Fristen für

<sup>31</sup> Bl. 924 ff. Strafvollstreckungsakte.

<sup>32</sup> Bl. 913 ff Strafvollstreckungsakte, dort auf S. 6 des Protokolls = Bl. 918 d.A.

Weisungen, die unkonkret gesetzt oder auf etwas Unmögliches gerichtet sind, als unwirksam erachtet.<sup>33</sup>

### **3.5.2. Anforderungen an die Handlungen der JVA und der Strafvollstreckungskammer nach Fristsetzung**

Neben den schon zitierten Hinweisen an die Strafvollstreckungskammern, dass diese aufgrund des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB vollzugliche Verantwortung zu übernehmen hätten, gibt das OLG darüber hinaus auf S. 12 des Beschlusses detaillierte Handlungsanordnungen an JVA und Strafvollstreckungskammer, was zu tun sei, wenn sich nach Fristsetzung herausstelle, dass die fristgemäße Umsetzung der Weisung an Umständen scheitere, die weder der Untergebrachte noch der Vollzug zu vertreten habe:

*„Die Justizvollzugsanstalt ist nach der Anordnung der Maßnahme unter Fristsetzung durch die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, der Strafvollstreckungskammer unaufgefordert alle insoweit erheblichen neuen Umstände, die eine fristgerechte Erfüllung infrage stellen, umgehend mitzuteilen, um es der – zur Überwachung der Fristeinholung berufenen – Strafvollstreckungskammer zu ermöglichen, gegebenenfalls eine erforderliche Anpassung der Frist oder der Maßnahme vorzunehmen.“*

### **3.5.3. Hinweis auf eine Positionierung in der Streitfrage: Verhältnismäßigkeitsprüfung bei JVA zurechenbarer Fristüberschreitung ja oder nein?**

Hinsichtlich der schon durch die Entscheidung des OLG Hamm (s.o.) aufgeworfenen Frage, ob eine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung bei einer von der JVA verschuldeten Fristüberschreitung zu erfolgen hat und welche Rolle die nach wie vor bestehende Gefährlichkeit des Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit im Rahmen dieser Prüfung spielen darf, gibt die Entscheidung des OLG Hamburg von 2015 jedenfalls Hinweise, wie der entscheidende Senat sich ggf. bei dieser Fragestellung positionieren würde. Auf S. 13 des Beschlusses heißt es dazu:

*„Ebenso kann dahinstehen, ob eine der Vollzugsanstalt zuzurechnende Fristversäumnis zwingend zur Aussetzung nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB führt (Zitate); oder, ob die Aussetzung darüber hinaus von einer Gesamtwürdigung abhängt, bei welcher dem Umstand der mangelhaften Betreuung (nur) erhebliches Gewicht zukommt (Zitate), was die von dem Gesetzgeber intendierte Sanktionswirkung allerdings angesichts der für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ohnehin erforderlichen Gefährlichkeit praktisch weitgehend in Leere laufen lassen würde.“*

Gerade aus dem letzten Halbsatz ist zu entnehmen, dass der OLG-Senat eher zu einer strengen Anwendung des Sanktionsmechanismus des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB beim Vorliegen einer wirksamen Frist, die von der JVA schuldhaft nicht eingehalten wurde, tendieren würde.

### **3.5.4. Anordnung einer sog. doppelt externen Therapie**

Das OLG hat im Ergebnis mit dem Beschluss vom 27. März 2015 eine sogenannte doppelt externe Therapie (Behandlung durch einen externen Therapeuten außerhalb der Anstalt), obwohl aus Sicht der JVA der Sicherungsverwahrte noch nicht lockerungsgeeignet war. Das

---

<sup>33</sup> So auch das OLG auf S. 13 zu der Anordnung der Therapie A: „Die Fristsetzung war damit unwirksam.“

OLG hat diese ungewöhnliche Anordnung ausführlich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mit der langen Dauer der Sicherungsverwahrung und des Freiheitsentzuges und der langen ungenutzt verstrichenen Zeit seit der letzten Therapie durch den Psychologen D begründet.<sup>34</sup>

In der Rezeption des OLG-Beschlusses durch die JVA und die Aufsichtsbehörde konzentrierte sich die Aufmerksamkeit vor allen Dingen auf diese Fragestellung.

### **3.6. Bedeutung des OLG-Beschlusses vom 26. April 2016**

Der OLG-Beschluss vom 26. April 2016 erfolgte auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 23. Februar 2016, durch den die Aussetzung der Sicherungsverwahrung auf Bewährung aufgrund des festgestellten Betreuungsdefizits ausgesprochen war. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hatte vor dem OLG keinen Erfolg.<sup>35</sup> Das OLG stellte in seinem Beschluss vom 26. April 2016 dar, dass die JVA ihrer Umsetzungspflicht hinsichtlich der konkreten gerichtlichen Weisung nicht genügt habe.

Auch dieser Beschluss enthält wichtige inhaltliche Aussagen:

#### **3.6.1. Erste rechtskräftig bestätigte Entlassung aufgrund von § 67d Abs. 2 S.2 StGB im gesamten Bundesgebiet**

Soweit ersichtlich handelt es sich um die erste tatsächlich umzusetzende (da rechtskräftig tenorierte) Entlassung auf der Basis eines festgestellten Betreuungsdefizits nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB. Die einzige veröffentlichte frühere Entlassungsentscheidung des LG Arnsberg ist in zweiter Instanz durch die bereits zitierte Entscheidung des OLG Hamm vom 13. März 2014 wieder aufgehoben worden.

#### **3.6.2. Vertiefend: Umsetzungspflicht der JVA**

Das OLG konkretisiert angesichts der vorgefundenen Situation mit deutlichen Worten die Umsetzungspflicht der JVA auf S. 14 des Beschlusses:

*„(aa) Die Umsetzungspflicht der Justizvollzugsanstalt folgt aus dem allgemeinen staats- und verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass die Exekutive eine sie bindende gerichtliche Entscheidung treu, gewissenhaft und an bestmöglicher Zielerreichung orientiert zu vollstrecken hat. Die Justizvollzugsanstalt hat daher von sich aus organisatorisch schnellstmöglich das zu veranlassen, was zur wirksamen und fristgerechten Durchführung der nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB gerichtlich angeordneten Maßnahme notwendig ist. Eine eigenmächtige Änderung des gerichtlich konkretisierten Behandlungsangebots durch die Justizvollzugsanstalt ist ausgeschlossen.“*

Neu ist die Rechtsprechung insofern, als dass das OLG nicht nur die Umsetzung der konkret tenorierten Maßnahme fordert, sondern darüber hinaus von der JVA auf S. 15 des Beschlusses in tatsächlicher Hinsicht verlangt, bei einer als undurchführbar erwiesenen Maßnahme nicht nur die Undurchführbarkeit dem Gericht mitzuteilen, sondern umgehend in Alternativplanungen für andere Therapieszenarien einzusteigen, die jedoch möglichst eng an die ursprüngliche Maßnahme angelehnt sein sollen.

<sup>34</sup> S. 18 des OLG Beschlusses.

<sup>35</sup> Bl. 1113 ff. Strafvollstreckungsakte.

### **3.6.3. Neu: Prozessuale Erwirkungspflicht der Vollstreckungsbehörden**

Neu ist auch die Statuierung der „prozessualen Erwirkungspflicht der Vollstreckungsbehörden“ auf S. 15 des Beschlusses:

*„(cc) Selbst wenn sich die verbindlich angeordnete Maßnahme trotz hinreichender Vorbereitung (vgl. dazu bereits den Beschluss des Senats vom 27. März 2015) aus unvorhergesehenen Gründen als tatsächlich undurchführbar erweisen sollte, darf die Justizvollzugsanstalt nicht untätig bleiben. Im Rahmen ihrer prozessualen Erwirkungspflicht hat sie vielmehr sofort in eine eng an der sich als undurchführbar erweisenden Maßnahme angelehnte Alternativplanung einzutreten. Die konkret vorbereitete Alternativplanung hat sie sodann unter überprüfbarer Darlegung der aus ihrer Sicht bestehenden Hindernisse gegen die gerichtlich angeordnete Maßnahme der Strafvollstreckungskammer und der Staatsanwaltschaft vorzuschlagen. Hieran anknüpfend haben die Strafvollstreckungsbehörden eine Änderung der gerichtlich angeordneten Maßnahme zu erwirken. Auf der Grundlage solcher – gerichtlich zu überprüfender – Nova ist die Strafvollstreckungskammer auch zur Änderung einer Anordnung des Oberlandesgerichts befugt.*

*Sollten hingegen bei Anordnung der Maßnahme aus Sicht der Justizvollzugsanstalt unüberwindbare Hindernisse, die das anordnende Gericht bei seiner Entscheidung nicht bedacht hat, einer erfolgreichen Durchführung der Maßnahme entgegenstehen, so hat die Justizvollzugsanstalt – über die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde – durch Rechtsmittel oder mittels Gehörsrüge nach §33a StPO eine Änderung der ursprünglichen Anordnung zu erwirken.“*

Diese prozessuale Erwirkungspflicht erscheint mit Blick auf das Spannungsfeld zwischen der scharfen Sanktionswirkung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit überzeugend, ist jedoch in dem genannten Beschluss lediglich grob skizziert. Es stellen sich in diesem Zusammenhang viele offene Fragen: Soll die JVA eine eigene prozessuale Beteiligungsstellung erhalten? Wenn nein: soll die Staatsanwaltschaft an den Vortrag der JVA quasi als prozessuales Sprachrohr gebunden sein, oder hat sie ein eigenes Prüfungsrecht? Worauf ist die prozessuale Erwirkungspflicht gerichtet? Sollen analog zu § 119a StVollzG Feststellungsanträge gestellt werden? etc. etc. Die zukünftige Klärung dieser Fragestellungen wird dazu beitragen, das sich seit Mitte 2013 neu formierende Recht der Sicherungsverwahrung zu schärfen und berechenbarer zu machen. Für den jetzigen Zeitpunkt dokumentiert dieser Befund jedoch deutlich den Transformationsprozess, in dem sich das Rechtsgebiet derzeit befindet.

### **3.6.4. Vertiefend: Überwachungspflichten der Strafvollstreckungskammern**

Der OLG-Beschluss erinnert die Strafvollstreckungskammer erneut an ihre Überwachungspflicht, die bereits im Beschluss von 2015 deutlich beschrieben wurde. Das OLG schreibt hierzu auf S. 15 des Beschlusses von 2016:

*„(dd) Schließlich treffen auch die Strafvollstreckungskammer besondere Überwachungspflichten. Sie hat zunächst durch das Setzen von Wiedervorlagepflichten im Aktenlauf dafür Sorge zu tragen, dass ihr die zeitnahe Überwachung der Fristeinhaltung möglich ist. Hinreichende Informationen durch die Justizvollzugsanstalt hat sie anzumahnen und bei defizitären Informations- oder Antragslage von Amts wegen einzuschreiten.“*

### **3.6.5. Feststellung des staatlichen Scheiterns**

Die Feststellungen des OLG münden in die Schlussfolgerung auf S. 16:

*„Das Scheitern beruht ausschließlich auf staatlichem Versagen.“*

### **3.7. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beteiligten vor dem Hintergrund einer neuen Rechtslage agieren, deren Konturen sich in Rechtsprechung und Literatur erst allmählich herausbilden. Dies gilt insbesondere für die Frage der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Überwachungspflichten im Rahmen des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg setzt in diesem Kontext neue Akzente und trägt zur Rechtsfortbildung bei. Diese Akzente waren zuvor in der Praxis des erstinstanzlichen Gerichts nicht deutlich erkennbar.

## **4. Handlungen im Jahr 2015**

Nachdem zuvor der faktische Hintergrund und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Gerichtsverfahrens um die Entlassung des Sicherungsverwahrten dargestellt wurden, sollen im Folgenden die Handlungen in den beteiligten Institutionen der Justiz im Laufe des Jahres 2015 herausgearbeitet werden.

Nach dem oben unter 1.3. dargestellten methodischen Vorgehen wurden zu diesem Zweck unter Auswertung sämtlicher zur Verfügung stehende Unterlagen (Aktenstücke, Mails und Fragebögen) alle wichtigen Handlungen der beteiligten Akteure zusammengetragen und tabellarisch aufgelistet. Das Ergebnis ist die tabellarische Übersicht im Anhang. In der Tabelle sind die Handlungsstränge nach den unterschiedlichen Institutionen der Justiz farblich markiert (JVA Fuhlsbüttel – blau, Justizbehörde – grün, Gerichte / Staatsanwaltschaft – rot). Aufgrund der Vielfalt der Akteure und Handlungen ist die Tabelle auf die im weiteren Sinne für eine Bewertung des Ablaufes wichtigen Handlungen reduziert. Nicht enthalten ist insbesondere die vielfältige Weiterleitung von Mails, da die Darstellung des so gespannten Informationsnetzes den Rahmen des Ermittlungsberichtes sprengen würde.

Wegen der Darstellung einzelner Handlungen und Handlungsabläufe wird zunächst auf ein Studium der Tabelle verwiesen.

Nachfolgend werden die Handlungsstränge aus dem Jahr 2015 in einer zusammenfassenden Betrachtung lediglich schwerpunktmäßig aufbereitet. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- Ab Anfang 2015, d.h. während des laufenden Beschwerdeverfahrens vor dem OLG und bis zum OLG-Beschluss vom 27. März 2015 ist eine breite Kooperation und Information aller Beteiligten – insbesondere zwischen JVA und Justizbehörde – festzustellen. Dies schließt die Information der (vorausgegangenen) Behördenleitung im Februar 2015 ein, die sich allerdings allein auf die Problematik der doppelt externen Therapie und das Sicherheitsrisiko aufgrund der fehlenden Lockerungseignung des Betroffenen bezog.

- Auch nach Erlass des OLG-Beschlusses war eine Information der Behördenleitung durch einen Vermerk über die angeordnete „doppelt externe Therapie“ beauftragt. Entsprechend dem Sachstand zu diesem Zeitpunkt endete der Vermerk mit dem Hinweis darauf, dass die konkreten Modalitäten der Ausführungen zu dem Therapeuten durch die JVA abgestimmt würden, da die Unmöglichkeit der Umsetzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt war. Dieser Vermerk wurde am 13. April 2015 durch den Referenten für Maßregel- und Justizvollzugsrecht geschrieben und entlang der Zeichnungsleiste innerhalb der Behörde in den Umlauf gebracht. Allerdings erreichte der Vermerk zwar die Abteilungsleiter, nicht jedoch die Amts- oder Behördenleitung. Dass der Vermerk auch nicht – wie in der Zeichnungsleiste vorgesehen – am Schluss zum Verfasser zurückgelangte, entzog sich seiner Kenntnis, da dieser zwischenzeitlich in den Präsidialstab gewechselt war.
- Nach Feststellung der Unmöglichkeit der Weisungserfüllung durch die JVA fand am 21./23. April 2015 eine Information der Justizbehörde statt. Diese Information ging bis zum Abteilungsleiter Strafvollzug, erreichte jedoch weder Amts- noch Behördenleitung. Weitere Kontrollfristen zur Überprüfung der Entwicklung des Verfahrens durch die Justizbehörde wurden nicht gesetzt.
- Nach dem 23. April 2015 bis zum Februar 2016 hat in dem weiteren Verfahren keine Beteiligung der Justizbehörde mehr stattgefunden.
- Auch das gerichtliche Verfahren wurde nach April 2015 bis zum Antrag des Sicherungsverwahrten im Herbst 2015 sowohl von der Strafvollstreckungskammer als auch von der Staatsanwaltschaft eher zögerlich behandelt (siehe auch Beschreibung unter 3.4.). Eine Tendenz des Gerichts, eine Freilassung des Sicherungsverwahrten aufgrund der Fristüberschreitung in Betracht zu ziehen, war aus dessen Verfahrensführung nicht erkennbar. Staatsanwaltschaft und JVA haben in diesem Verfahren keine aktive Rolle gespielt.
- In der JVA fanden ab Mai 2015 innerhalb der Anstalt regelmäßige Therapie- und Motivationsgespräche des Sicherungsverwahrten mit dem anstaltsinternen Therapeuten, dem Stationsleiter und sogar dem Anstaltsleiter statt. Hinsichtlich der Bemühungen um eine externe Therapie ist jedoch festzustellen, dass die JVA auf ihre ursprünglichen Ansätze (zunächst fünf probatorische Sitzungen in der Anstalt) zurückkam, die bereits in dem OLG-Beschluss vom 27. März 2015 im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als ungenügend abgelehnt worden waren.
- Ab dem 26. Februar 2016 ist in den Handlungsabläufen sichtbar, dass alle Beteiligten die Risikolage erkannt haben und es wiederum eine engmaschige gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen JVA und Justizbehörde gab.

## **5. Handlungsalternativen und Perspektiven der beteiligten Institutionen der Justiz**

Nachfolgend werden entsprechend dem Ermittlungsauftrag die Handlungen bzw. Unterlassungen der beteiligten Akteure bewertet. Zu diesem Zweck werden für die einzelnen Akteure jeweils möglichst konkrete Optionen alternativer Handlungen diskutiert, die dem Verfahren einen anderen Lauf hätten geben können und ggf. das Ergebnis der Freilassung eines untherapierten Sicherungsverwahrten hätten verhindern können. Diese Optionen werden vor dem Hintergrund der dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen, der jeweiligen Rollen sowie der durch Fragebögen ermittelten Perspektiven und Positionen der beteiligten Akteure bewertet.

Die Akteure der Justiz haben im Rahmen des Verfahrens jeweils unterschiedlich gesetzlich bestimmte Rollen auszufüllen. Die Justizvollzugsanstalt trägt in Person ihres Anstaltsleiters nach § 92 Abs. 2 HmbSVVollzG die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung nach den Vorgaben des HmbSVVollzG und des § 66c StGB. Die Staatsanwaltschaft ist nach §§ 463, 451 ff. StPO zuständig für die Vollstreckung, d.h. für das „Ob“ der Durchführung der Sicherungsverwahrung. Die über diesen beiden Behörden angesiedelte Justizbehörde hat als Aufsichtsbehörde nach § 147 GVG und § 97 HmbSVVollzG die Dienstaufsicht, welche eine Überprüfungspflicht bezüglich einer ordnungsmäßigen Erfüllung der Dienstgeschäfte durch die untergeordneten Behörden sowie ein entsprechendes Weisungs- und Berichtsansforderungsrecht umfasst. Die Gerichte (erstinstanzlich die Strafvollstreckungskammern) üben die unabhängige richterliche Kontrolle über den Vollzug und die Vollstreckung aus und sind zuständig für Beschwerden und gerichtliche Entscheidungen in Vollzugsangelegenheiten nach §§ 108 ff StVollzG sowie nach §§ 463, 462a StPO wichtige dem Richtervorbehalt unterliegende Entscheidungen bezüglich der Strafvollstreckung.

Die Betrachtung der Gerichte spielt in diesem Abschnitt aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nur eine untergeordnete Rolle. Dies wird unter Ziffer 5.4. ausführlicher dargestellt.

Die Frage nach anderen Therapie- oder Betreuungsmöglichkeiten ist allein bei der Betrachtung der JVA relevant. Im Übrigen stehen die Bewertung alternativer Handlungsmöglichkeiten im rechtlichen Verfahren und die Frage nach Berichtspflichten im Vordergrund.

Berichtspflichten folgen im Verhältnis zwischen Aufsichtsbehörde (Justizbehörde) und operativ tätiger Behörde (Staatsanwaltschaft und JVA) aus dem Inhalt der Dienstaufsicht selbst, d.h. aus den Grundnormen der § 147 GVG und § 97 HmbSVVollzG. Für das einzelne Beamtenverhältnis folgt eine Berichtspflicht im Zweifelsfall aus der Generalnorm des § 35 Abs. 1 BeamStG, welche die Pflicht des Beamten zur Unterstützung und Beratung des Vorgesetzten normiert und aus der folgt, dass in allen wichtigen Vorkommnissen der Vorgesetzte in Kenntnis zu setzen ist.

Spezielle Berichtspflichten sind darüber hinaus in den jeweiligen Bereichen durch Gesetze oder Verfügungen konkretisiert. So regelt eine AV der Justizbehörde aus 2014 Berichts- und Anzeigepflichten der Anstaltsleitungen an die Aufsichtsbehörde bei besonderen Vorkommnissen. Diese AV gilt jedoch ihrem Sinn nach nur für besondere Vorkommnisse, die die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten gefährden können (Hungerstreiks, Gefangenenaufstände etc.) und ist damit im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Darüber hinaus ist in der DSVollz Nr. 9 eine Meldepflicht geregelt, nach der die Bediensteten den Anstaltsleiter unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten haben. Für die Staatsanwaltschaft waren zum damaligen Zeitpunkt Berichtspflichten in der AV 28/2004 niedergelegt, die der Staatsanwaltschaft der Justizbehörde gegenüber Berichtspflichten auferlegt, wenn die Strafsache „parlamentarische Gremien oder Medien beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden“.

Zusammenfassend bestand daher in jedem Fall sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für jeden der agierenden Beamten eine Berichtspflicht bei der Erkenntnis einer drohenden Freilassung des untherapierten Sicherungsverwahrten.

### **5.1. JVA Fuhlsbüttel**

Die JVA hätte hinsichtlich von Therapien und Betreuung des B intensivere Bemühungen zur Umsetzung der Weisungen des OLG entfalten können. Sie hätte mit größerem Engagement einen anderen externen Therapeuten suchen oder mit anderen Lösungsansätzen, z.B. der Therapie in sichereren Räumlichkeiten außerhalb der Anstalt, die Weisungen des OLG umsetzen können. Aus der Perspektive der JVA hatte diese sich in ihrer üblichen Vorgehensweise zur Ausräumung von Sicherheitsbedenken sehr stark darauf konzentriert, den Betroffenen dazu zu bewegen, zunächst fünf probatorische Sitzungen innerhalb der JVA zu absolvieren. Später schien durch die Betreuung durch den Anstaltspsychologen aus der Perspektive der JVA ein gleichwertiger Ersatz gefunden und das Betreuungsdefizit ausgeräumt zu sein. Die JVA hatte nie ernstlich mit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung gerechnet, zumal die Sicherheitsbedenken, die sich auf der Gefährlichkeitsprognose des Gutachtens des Münchner Psychologen gründeten, einer Freilassung entgegen zu stehen schienen.

Die JVA hätte sich aufgeschlossener und positiver dem Versuch einer Mediation gegenüber zeigen und hier dem Sicherungsverwahrten gegenüber eine werbende Haltung einnehmen können. Die JVA hatte jedoch aus ihrer eigenen Perspektive das Verhältnis zu dem Betroffenen nicht als „ungewöhnlich verhärtet“ sondern im Hinblick auf die schwierige psychische Disposition des Sicherungsverwahrten als normal wahrgenommen. Die JVA hat in diesem Zusammenhang angeführt, dass beide Seiten weiterhin miteinander gesprochen hätten und die JVA den Betroffenen dabei unterstützt hätte „Hindernisse für die Inanspruchnahme notwendiger Behandlungsmaßnahmen zu überwinden“.

Im Hinblick auf das Verfahren und die Berichtspflichten fällt auf, dass von Seiten der JVA die Überprüfung der Sicherheitsanforderungen schneller und flexibler hätte vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zusage nicht rechtzeitig eingehalten worden, die die JVA im Anhörungstermin gegenüber dem OLG bezüglich der Prüfung der Fluchtsicherheit der Therapieräume gemacht hatte.

Die JVA hätte schließlich engagierter im Verfahren vor dem Landgericht und dort insbesondere an der Anhörung im Februar 2016 teilnehmen können. Das Landgericht hatte in seiner Terminladung deutlich gemacht hat, dass es die Anwesenheit eines Vertreters wünscht. Der für die Teilnahme an der Anhörung zuständige Vollzugsleiter war am Tag der Anhörung nicht im Dienst. Zur Verabredung einer Vertretungsregelung ist es nicht gekommen.

### **5.2. Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft hätte über ihre Regelfristen hinaus bereits nach den Beschlüssen des Landgerichts vom 8. August 2013 und vom 29. Januar 2015 jeweils Kontrollfristen nehmen können, um die Umsetzung der Weisungen durch die JVA innerhalb der von dem Gericht gesetzten Frist überprüfen zu können. Die Staatsanwaltschaft hätte in der Folge auf JVA und Gericht einwirken sowie an die Justizbehörde hinsichtlich der Brisanz des Verfahrens berichten können. Anstatt im Juli 2015 das Verfahren zur Systemfrist zu verfügen, hätte sie zu diesem Zeitpunkt Strafvollstreckungskammer und JVA auf die Problematik der unerfüllten und entgegenstehenden Weisung hinweisen können. Bei einer

Betrachtung des Verfahrens drängt sich der Eindruck auf, dass die Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe in diesem Verfahren insbesondere darin gesehen hat, die Akten von der einen zuständigen Stelle zur anderen weiterzuvermitteln, ohne die Akten inhaltlich zu durchdringen und sich offensiv am gerichtlichen Verfahren zu beteiligen.

Aus den Antworten der Staatsanwaltschaft auf die Fragebögen wird deutlich, dass sie ein ganz anderes Verständnis ihrer eigenen Rolle hat. Sie verweist darauf, dass die Weisungen und Fristen die JVA betreffen und sie aus diesem Grunde keine Kontrollfunktion habe. Vielmehr nehme sie nur eine prozessuale Rolle ein und habe keinen Einfluss auf die Vollzugsgestaltung. Dies folge aus dem Grundsatz, dass die Vollstreckungsbehörde über das „Ob“ und das „Wann“, die Vollzugsbehörde hingegen über das „Wie“ der Strafvollstreckung entscheide. Außerdem habe die Vorschrift des § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB mangels Vorliegens von Präzedenzfällen bisher nicht im Fokus der Vollstreckungsdezernenten gestanden. Es ist anzunehmen, dass aus diesem Grunde von einem Bericht an vorgesetzte Stellen abgesehen wurde, da nicht ernstlich mit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung gerechnet wurde; dies auch nachdem feststand, dass die Therapieweisung aus dem OLG-Beschluss nicht zu erfüllen war.

### **5.3. Aufsichtsbehörde**

Im Verfahren vor den Gerichten hat die Aufsichtsbehörde keine eigene Beteiligtenstellung und hat sich auch – mit Ausnahme des von dem VRiOLG initiierten Telefongesprächs mit dem Amtsleiter – aus dem Verfahren heraus gehalten. So wurde seitens der Aufsichtsbehörde auch auf eine Teilnahme an der Anhörung des OLG am 18. März 2015 verzichtet.

Im Bereich der originären Aufgaben der Aufsichtsbehörde fällt die rechtliche Aufarbeitung des Verfahrens und des Inhalts des OLG-Beschlusses durch den Vermerk vom 13. April 2015 zum Zwecke des Berichts auf. Da zu diesem Zeitpunkt die Unerfüllbarkeit der gerichtlichen Weisung noch nicht durch die JVA thematisiert und die Frist noch nicht abgelaufen war, standen bei den Berichten nicht die Folgen einer Fristüberschreitung im Fokus, sondern die Sicherheitsbedenken bei Umsetzung der doppelt externen Therapie. Spätesten jedoch bei Kenntnisnahme von der Unmöglichkeit der Weisungserfüllung am 21./23. April 2015 hätte auch durch die Justizvollzugsabteilung die Folgen der Fristüberschreitung im Verhältnis zu dem eindeutigen Gesetzestext des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB reflektiert und entsprechend berichtet werden können.

Aus den Antworten auf die Fragebögen, aber auch aus der Auswertung der Akten wird deutlich, dass auch auf Seiten der Aufsichtsbehörde das Risiko einer möglichen Entlassung nicht wahrgenommen wurde. Auch hier lag der Fokus auf der gerichtlich angeordneten doppelt-externen Therapie. Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde die für sie sachlich nachvollziehbare Entscheidung eines Beginns der Therapie in den Räumen der JVA schon deshalb nicht hinterfragt, da sie auf die sachnähere JVA vertraute. In der Justizbehörde, welche die Änderung der Gesetzeslage auf Bundesebene begleitet hatte, hatte es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahr 2013 keine Überprüfung gegeben, welche etwaigen Risiken der geänderten Rechtslage inhärent sind und welcher Änderungen der Geschäftsabläufe es bedurfte, damit sich solche Risiken möglichst nicht realisieren.

Vielmehr wurde darauf vertraut, dass die anderen beteiligten Institutionen das geltende Recht bestmöglich anwenden, weil überall juristische Expertise vorhanden war.

Bei der Ladung des OLG zum Anhörungstermin am 18. März 2015 an die Aufsichtsbehörde wurde nicht vollständig erfasst, um welches Verfahren es sich handelte und dass eine solche Anhörung durchaus ungewöhnlich war.<sup>36</sup> Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Anwesenheit eines Vertreters der Aufsichtsbehörde zu einem unterschiedlichen Kausalverlauf geführt hätte, da aufgrund der hohen Flucht- und Missbrauchsgefahr Einigkeit zwischen Aufsichtsbehörde und JVA hinsichtlich etwaiger Lockerungen bestand und im Übrigen auch eine Kommunikation per Telefon und Email zwischen Justizbehörde, JVA und OLG stattfand.

Da auch in der Justizbehörde die tatsächliche Möglichkeit der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nicht in Betracht gezogen wurde, hat die Übermittlung des Schreibens an die JVA vom 23. April 2015 mit der Feststellung der Unerfüllbarkeit der gerichtlichen Weisung in der Justizbehörde keine weiteren Handlungen (Fristnahme, Nachfrage, Hilfsangebote) ausgelöst. Hinzu kam, dass die JVA mitgeteilt hatte, sie würde sich weiter um diese Angelegenheit kümmern. Vor dem Hintergrund, der auch auf Seiten des Amtes für Justizvollzug und Recht der Justizbehörde bestehende Wahrnehmung der Rechtslage und des dortigen Wissens über die hohe Flucht- und Missbrauchsgefahr des Betroffenen aus dem letzten Gutachten, wurde nicht damit gerechnet, dass auch mehrfaches Nachfragen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, da die JVA weiterhin Bemühungen hinsichtlich einer therapeutischen Behandlung entfaltete.

#### **5.4. Gerichte**

Einer Bewertung der gerichtlichen Verfahrenshandlungen sowohl in dem Bereich der Strafvollstreckungskammern als auch im Bereich des Oberlandesgerichts muss sich dieser Ermittlungsbericht enthalten. Die hier gegenständlichen verfahrensleitenden Anordnungen und Entscheidungen der Gerichte fallen in den Kernbereich der nach Art. 97 Abs. 1 GG geschützten richterlichen Unabhängigkeit, wobei Art. 97 Abs. 1 GG jede vermeidbare auch mittelbare Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters verbietet.<sup>37</sup>

Der Ermittlungsbericht beschränkt sich daher darauf, das zur Beurteilung des Gerichtsverfahrens erster Instanz berufene Oberlandesgericht aus seinem Beschluss vom 26. April 2016, S. 18 f. zu zitieren:

*„(5) Auch die Strafvollstreckungskammer ist den ihr obliegenden Überwachungspflichten nicht hinreichend nachgekommen.*

*(aa) Nach Kenntnis der Beschwerdeentscheidung des Senats vom 27. März 2015 und Aktenrücklauf hätte sie – durch das Setzen geeigneter Wiedervorlagefristen – sicherstellen müssen, dass ihr eine zeitgerechte Überwachung der Justizvollzugsanstalt überhaupt möglich ist.*

---

<sup>36</sup> 45010/9529E-L001.4.

<sup>37</sup> Ständige Rechtsprechung BVerfG, zuletzt: Beschluss vom 4.2.2016, Az. 2 BvR 2223/15, Rz. 76, zitiert nach juris.

*(bb) Jedenfalls nach Kenntnis das an sie gerichteten Schreibens der Justizvollzugsanstalt vom 24. April 2015 war weiteres Zuwarten unzulänglich. Die Strafvollstreckungskammer hätte spätestens jetzt ihrerseits durch weitere Sachaufklärung und Hinweise an die Vollstreckungsbehörde entweder auf eine fristgerechte Umsetzung der angeordneten Maßnahme drängen oder auf eine sachgerechte Abänderung der Maßnahme hinwirken müssen.“*

Das Landgericht hat der Ermittlungsführerin gegenüber folgende Stellungnahme abgegeben, die noch einmal deutlich macht, dass auch die Strafvollstreckungskammern von einer anderen Lage ausgegangen waren. Das Landgericht schreibt:

*„Hierzu ist uns von Seiten der Strafvollstreckungskammern mitgeteilt worden, dass es sich insoweit um eine neue, erstmalige Rechtsprechung handele; d.h. dass von derartigen Überwachungspflichten vor den Beschlüssen des Hans. OLG in dem Verfahren B. nichts bekannt gewesen sei. Für die Strafvollstreckungskammern sei insoweit auch nicht ersichtlich, aus welcher gesetzlichen Regelung diese Überwachungspflichten folgen sollten. Eine gesetzliche Grundlage wird auch in dem o.g. OLG-Beschlüssen nicht genannt. Schließlich ist von Seiten der Strafvollstreckungskammern darauf hingewiesen worden, dass die Annahme derartiger Überwachungspflichten nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ganz generell als problematisch angesehen werden.“<sup>38</sup>*

## **6. Beantwortung der Fragestellungen**

### **6.1. Wie ist es erklärlich, dass der ausdrückliche OLG-Beschluss aus März 2015 nicht beachtet wurde?**

Die JVA hielt ab dem 23. April 2015 die Erfüllung der Weisungen faktisch für unmöglich, nachdem die geplante Ausführung zu der externen Praxis daran scheiterte, dass der Therapeut bzw. dessen Kollegen die für notwendig gehaltenen Sicherungsmaßnahmen ablehnten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Erfüllbarkeit der Weisung in Hinblick auf die Sicherungsmaßnahmen durch das OLG im März 2015 bei Erlass des Beschlusses tatsächlich noch nicht hinreichend geklärt gewesen waren.

Seinerzeit waren die rechtlichen Folgen unklar, die an die Unmöglichkeit der Weisungserfüllung geknüpft waren. Nachdem das OLG im Beschluss vom 27. März 2015 die Unwirksamkeit unrealisierbarer Weisungen in den Raum gestellt hatte, kam auch in Betracht, die Wirksamkeit der vom OLG erteilten Weisung in Zweifel zu ziehen. In der JVA, der Staatsanwaltschaft und der Justizbehörde – soweit sie beteiligt war - ging man 2015 jedenfalls davon aus, dass auch bei einem erfolglosen Fristablauf das Gericht – wie bereits zuvor – auch im weiteren Verfahren eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehmen würde. Angesichts des erteilten Gutachtens, welches im Falle des Betroffenen weiterhin eine hohe Flucht- und Missbrauchsgefahr und dessen Cannabiskonsum bestätigte, vertraute man darauf, dass im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung das Risiko der Gefährlichkeit des Betroffenen überwiegen würde.

---

<sup>38</sup> Mail des Landgerichts vom 6. Juni 2016 an die Ermittlungsführerin.

Die JVA ging davon aus, dass von ihrer Seite das Erforderliche getan wurde, indem sie die Unerfüllbarkeit der Weisung an die Strafvollstreckungskammer berichtete und sie sich dann weiter darum bemühte, den Betroffenen dazu zu motivieren, mit Sitzungen innerhalb der JVA zu beginnen, und er außerdem regelmäßige Gespräche mit einem Anstaltspsychologen führte.

## **6.2. Warum wurden keine Alternativen für die Therapie des Sicherungsverwahrten gefunden?**

Die Therapie des Betroffenen gestaltete sich besonders schwierig. Er begegnete Angeboten der JVA mit Ablehnung und hatte Vorbehalte gegenüber einer weiblichen Therapeutin. Erforderlich war daher eine Therapie außerhalb der JVA bei einem externen männlichen Therapeuten, der darüber hinaus Erfahrung mit dem Störungsbild des Betroffenen haben musste. Ein solcher Therapeut wegen der hohen Flucht- und Missbrauchsgefahr über Räumlichkeiten verfügen, deren Absicherung möglich war. Erforderlich war weiter eine hohe Kooperationsbereitschaft des Therapeuten, um eine Abstimmung zwischen seiner Behandlung und dem Gesamtkonzept der JVA zu erreichen. Es fällt auf, dass in Verfahren immer wieder Therapeuten auch durch das Gericht angesprochen wurden, die eine Übernahme der Therapie aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt haben.

## **6.3. Welche rechtlichen Schritte zur Klärung und Absicherung der Lage wurden durch den Justizvollzug unternommen, bzw. wenn keine unternommen wurden: warum nicht?**

Die JVA hat am 23. April 2015 unter gleichzeitiger Information der Aufsichtsabteilung in der Justizbehörde die Hindernisse, die einer Erfüllung der Weisung entgegenstanden, ausführlich dem Gericht dargelegt. Sie hat damit den Ausführungen des OLG aus dem Beschluss von 2015, S. 12 entsprochen:

*„Die Justizvollzugsanstalt ist nach der Anordnung der Maßnahme unter Fristsetzung durch die Strafvollstreckungskammer verpflichtet, der Strafvollstreckungskammer unaufgefordert alle insoweit erheblichen neuen Umstände, die eine fristgerechte Erfüllung infrage stellen, umgehend mitzuteilen, um es der – zur Überwachung der Fristeinhaltung berufenen – Strafvollstreckungskammer zu ermöglichen, gegebenenfalls eine erforderliche Anpassung der Frist oder der Maßnahme vorzunehmen.“*

Weitere rechtliche Schritte sind von der JVA nicht vorgenommen worden, da die Ansicht bestand, alles Notwendige getan zu haben. Anzumerken ist, dass die JVA im ersten OLG-Beschluss aus 2015 darauf verwiesen wurde an die Strafvollstreckungskammer zu berichten, und ihr erst im zweiten OLG-Beschluss von 2016 prozessuale Möglichkeiten aufgezeigt wurden, um eine Abänderung der Weisung im Fall der Nichterfüllung auch tatsächlich zu erreichen. Diese aufgezeigten prozessualen Möglichkeiten waren bislang in der Rechtsprechung und juristischen Literatur – soweit ersichtlich - nicht diskutiert worden.

Infolgedessen verließen sich die Beteiligten darauf, dass die fruchtlos abgelaufenen Weisungen bei einer erneuten gerichtlichen Entscheidung, wie auch bereits in der Vergangenheit, modifiziert werden würden, so dass es aus ihrer Sicht keiner weiteren rechtlichen Schritte zur Klärung und Absicherung der Lage bedurfte.

**6.4. Wer hat in diesem Zusammenhang warum wann was geprüft, bzw. nicht geprüft?**

Hierzu wird auf die tabellarische Übersicht und die Zusammenfassung unter Ziffer 4 verwiesen.

**6.5. Warum ist seit der Entscheidung des OLG vom 27. März 2015 die Behördenleitung über diesen Fall nicht informiert worden?**

JVA, Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsabteilung in der Justizbehörde wären sämtlich gegenüber der Dienstaufsicht bzw. gegenüber den Vorgesetzten berichtspflichtig gewesen, wenn sie ernstlich mit der Möglichkeit der Freilassung des Betroffenen gerechnet hätten. Aus der Perspektive der JVA, der Justizbehörde und der Staatsanwaltschaft ist jedoch mit einer Freilassung nicht gerechnet worden. Erst mit Erlass des LG-Beschlusses vom 23. Februar 2016 trat der Irrtum zu Tage. Bis zuletzt gingen die Beteiligten nicht davon aus, dass es im Gerichtsverfahren zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung kommen würde. Soweit die Justizbehörde in den Verhandlungen nach der Anhörung durch das OLG am 18. März 2015 und in Vorbereitung des damaligen OLG-Beschlusses informiert war, beschränkte sich der Austausch zwischen JVA und Justizbehörde und die Information der Behördenleitung dabei aber auf den Inhalt der Weisung (doppelt externe Therapie) und nicht auf die drohende Sanktionswirkung bei Fristablauf (Freilassung). Aufgrund dessen hatte auch der spätere Bericht an die Strafvollstreckungskammer vom 23. April 2015 in der Aufsichtsabteilung der Justizbehörde nicht die Aufmerksamkeit erlangt, die im Nachhinein als erforderlich anzusehen ist.

**6.6. Gibt es strukturelle Probleme in den Arbeitsabläufen und Informationswegen im Justizvollzug bzw. in der Justizbehörde, die Ursache für diese Fehler geworden sind?**

In erster Linie ist zu nennen, dass die nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB bestehende Möglichkeit der Freilassung eines Sicherungsverwahrten bei Nichteinhaltung einer gerichtlichen Weisung nicht ernst genug genommen und in Folge dessen eine solche Möglichkeit auch nicht in die Geschäftsabläufe integriert wurde.

So gab es keine Fristenkontrollen und regelmäßigen Berichte im Hinblick auf die Sicherungsverwahrten zwischen JVA und Justizbehörde. Außerdem fehlte es an einer Zuständigkeitsregelung zwischen JVA und Staatsanwaltschaft im Hinblick auf

Strafvollstreckungsverfahren, in denen vollzugliche Elemente eine wichtige Rolle spielen. Hier ist – ggf. vermittelt über die gemeinsame Aufsichtsbehörde – eine klare Verantwortungsregelung herbei zu führen.

Auch sollte die JVA noch stärker darauf Wert legen, in den Anhörungen der Sicherungsverwahrten vor Gericht vertreten zu sein, um ihre Perspektive, welche naturgemäß in einem hohen Maße von einem etwaigen Flucht- und Missbrauchsrisiko geprägt ist, besser in das Verfahren einbringen zu können.

Außerdem sollten hierfür in Betracht kommende laufende Gerichtsverfahren stärker als mögliches Risiko identifiziert werden. Es sollte über sie – jedenfalls soweit sie einen Antrag auf Freilassung beinhalten – regelmäßig berichtet werden.

Anhand der Auswertung der vorliegenden Mails hat sich auch gezeigt, dass die Informations- und Berichtswege innerhalb der Justizbehörde und zwischen JVA und Justizbehörde sehr eng sind. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass keine tiefgründige Auseinandersetzung mit der geänderten Rechtslage stattfand und es daher nicht zu einem konstruktiven Prozess kam, in dessen Rahmen selbstkritisch hinterfragt wurde, ob das Kriterium des „therapiegerichteten Vollzugs“ und dessen Sanktionierungsmöglichkeit durch § 67d Abs. 2 S. 2 StGB nicht ein alternatives Handeln verlangte. Daher wurden die vorhandenen Risiken nicht gesehen.

#### **6.7. Gibt es Anhaltspunkte, auf Grund derer Ermittlungen in Disziplinarverfahren anzuordnen wären?**

Voraussetzung für die Einleitung disziplinarischer Ermittlungen ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 HmbDG das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Aufgrund der Beantwortung der vorangehenden Fragen und der Bewertungen der dargestellten Handlungen bzw. Unterlassungen ergibt sich kein Verdacht eines Dienstvergehens.

Ein Dienstvergehen ist nach § 47 Abs. 1 BeamtStG eine schuldhafte Verletzung der den Beamten obliegenden Pflicht. Die grundsätzlichen Pflichten aus dem Beamtenverhältnis sind in den §§ 33 ff. BeamtStG beschrieben. Unter die Pflicht nach § 34 S. 2 BeamtStG zur sorgfältigen Aufgabenwahrnehmung nach bestem Gewissen und die Pflicht nach § 35 Abs. 1 und 2 BeamtStG zur Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten ist auch eine generelle Berichtspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten zu fassen ist. Voraussetzung für eine Berichtspflicht ist jedoch das Erkennen der Wichtigkeit der Angelegenheit durch den Beamten, so dass der Schwerpunkt auf der Frage der sorgfältigen Aufgabenerfüllung liegt. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes fordert nicht mehr als eine im Ganzen durchschnittliche Leistung des Beamten. Schwankungen in der Arbeitsleistung des Beamten und gelegentliche Fehler hat jede Verwaltung vernünftigerweise in Kauf zu nehmen.<sup>39</sup> Die vorliegend festgestellten Versäumnisse lassen sich in allen Bereichen darauf reduzieren, dass eine bessere, vorausschauende Arbeitsweise möglich gewesen wäre, die über die einschlägigen Standardkommentare hinaus auch die wenigen mahnenden Stimmen aus der juristischen Literatur als Risikopotenzial antizipiert, die Rechtsprechung sorgfältiger

<sup>39</sup> Vgl. BVerwG Beschluss v. 19.1.2016, Az. 2 B 44/14 – zitiert nach juris.

ausgewertet und die eigenen Geschäftsabläufe daraufhin abgesichert hätte. Hierbei handelt es sich jedoch um Leistungen, die angesichts des täglichen Arbeits- und Effizienzdruckes, der auf Verwaltung und Staatsanwaltschaften liegt, nicht als durchschnittlich, sondern als über den Anforderungen liegend beschrieben werden müssen. Der Vorwurf gegenüber den einzelnen handelnden Personen geht damit allenfalls dahin, im Zuge dieses Verfahrens keine optimalen Leistungen erbracht zu haben. Darüber hinaus gibt es auch keine monokausale Erklärung des staatlichen Versagens, sondern nach dem Ergebnis der Ermittlungen haben die im Wesentlichen auf einem fehlenden Risikobewusstsein beruhenden Unterlassungen in allen geprüften Bereichen jeweils ihren Beitrag geleistet.

Konkrete Anhaltspunkte für die Einleitung disziplinarischer Ermittlungen bestehen damit nicht.

## **7. Anregungen zur Verbesserung und Absicherung des Verfahrens**

Mögliche Anregungen zur Verbesserung des Verfahrens sind bereits in den vorangegangenen Abschnitten ausgeführt. Hier sollen die wesentlichen Vorschläge nur noch einmal zusammengefasst werden:

Zum einen ist von Seiten der Aufsichtsbehörde und innerhalb der JVA ein engmaschiges Controlling des Vollzuges der Sicherungsverwahrung einzuführen, welches Gerichtsverfahren, Therapieweisungen, Fristabläufe und die Umsetzung der Therapieplanung im Fokus behält.

Die JVA sollte in Zukunft engagierter in gerichtlichen Verfahren ihre Rolle wahrnehmen, an Anhörungsterminen teilnehmen und damit dafür Sorge tragen, dass ihre sicherheitsrelevante Perspektive auch Berücksichtigung in der gerichtlichen Entscheidung finden kann.

Es sind darüber hinaus die Geschäftsabläufe, Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten bei rechtlichen Verfahren bezüglich der Sicherungsverwahrten in Justizbehörde, JVA und Staatsanwaltschaft zu klären. Kritische Verfahren müssen identifiziert und regelmäßig überprüft werden. Bei zukünftigen Gesetzesänderungen sollten alle Bereiche noch stärker darauf achten, etwaige Risiken zu identifizieren und entsprechend ihre Geschäftsprozesse anzupassen.

Weiter bedarf es gerade zwischen Staatsanwaltschaft und JVA einer Zuständigkeitsbestimmung – ggf. unter Beteiligung der gemeinsamen Aufsichtsbehörde. In diesem Zusammenhang sollte die Staatsanwaltschaft ihre Rolle als Vollstreckungsbehörde überdenken. Die Einführung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB macht ein Umdenken insofern notwendig, als durch diese Vorschrift die Pflichten von Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden ineinander übergehen. Das „Ob“ der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ist bei einer gerichtlich bestimmten Frist nach § 67d Abs. 2 Satz 2 StGB nämlich davon abhängig, wie die Vollzugsbehörde das gerichtlich bestimmte „Wie“ ausgefüllt hat. Die Staatsanwaltschaft muss daher auch bei gerichtlich bestimmten Weisungen regelmäßige Fristen setzen, um rechtzeitig überprüfen zu können, ob die JVA dabei ist, diese Weisungen erfolgreich umzusetzen.

Verfahrensgestaltung und Probleme in der Vollzugsgestaltung bezüglich der Sicherungsverwahrten sollten zum Gegenstand von gemeinsamen Gesprächsrunden unter Teilnahme der Strafvollstreckungskammern, der Vollzugsanstalten, der Staatsanwaltschaft

und der Aufsichtsbehörde werden, um frühzeitig auf Risiken aufmerksam zu werden und gegensteuern zu können.

JVA und Justizbehörde sollten sich darum bemühen, ihren Pool externer Therapeuten, die über ausreichende Qualifikation zur Behandlung Sicherungsverwahrter verfügen, zu vergrößern.

## **Literaturverzeichnis**

*Bartsch*, Tillmann: Neue bundes- und landesrechtlich Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick, in Forum Strafvollzug 2013, S. 208

*Fischer*, Thomas: Kommentar zum Strafgesetzbuch, München, 2016, 63. Auflage

*Kühl*, Kristian / *Heger*, Martin: Lackner/Kühl, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München, 2014

*Renzikowski*, Joachim: Abstand halten! – Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung, in NJW 2013, S. 1638

*Rissing-van Senten*, Ruth / *Jens* : Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3: § 56-79b, 12. Aufl., Berlin, 2012

*Schäfersküpfer*, Michael / *Grote*, Jens: Neues aus der Sicherungsverwahrung – Eine aktuelle Bestandsaufnahme, in NSTZ 2016, S. 197

*Stree / Kinzing*, Jörg: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Aufl. 2014

*Ullenbruch*, Thomas: Anmerkungen zum Beschluss des OLG Hamm vom 13.3.2014, in NSTZ 2014, S. 538

*Ziegler*, Theo: Beck'scher Online Kommentar, München, 30. Aufl.

**Aktenliste**

Laufende Nummer	Aktenführende Dienststelle	Bezeichnung/Name der Akte	Aktenzeichen
1.	StA	Strafvollstreckungsakte	605 StVK 401/13
2.	JVA	Gefangenenpersonalakte	B
3.	StA	Vollstreckungsheft der StA	4002 Js 210/704 (7203)
4.	JB	Akte zu „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BGBl 2012 Teil 1, S. 2425ff). Wegfall des Widerspruchsverfahrens zum 01.06.2013“.	4344/7 (Dokumentennummer 1331167)
5.	JB	Vorgang zur Ladung der JB für OLG-Anhörung	4510/9529E-L001.4 (Dokumentennummer 1512619)

## **Abkürzungsverzeichnis**

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GenStA	Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
GeschSt	Geschäftsstelle
HmbSVVollzGHamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz	
JB	Justizbehörde Hamburg
JVA	Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
StA	Staatsanwaltschaft Hamburg
StGB	Strafgesetzbuch
StN	Stellungnahme
StVK	Zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg
SOTP	Sexual Offender Treatment Programm
StVollzG	Strafvollzugsgesetz

## **Abkürzungen: Personen**

### **JVA Fuhlsbüttel**

AL	Anstaltsleiter der JVA Fuhlsbüttel
VL	Vollzugsleiter Sicherungsverwahrte
AL-V (M)	Abteilungsleiter im Vollzug für Sicherungsverwahrte
AL-V (S)	Abteilungsleiter im Vollzug für Sicherungsverwahrte
AL-V (W)	Abteilungsleiter im Vollzug für Sicherungsverwahrte

### **Staatsanwaltschaft**

OStA	Oberstaatsanwalt
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt / Staatsanwältin
StA (Rpfl)	Rechtspfleger in der Staatsanwaltschaft

### **Justizbehörde**

S	Senatorin / Senator
SV	Staatsrätin / Staatsrat
J	Amtsleiter des Amtes für Justizvollzug und Recht
J1	Abteilungsleiter Justizvollzug
J11	Referatsgruppenleiterin Personal- und Ressourcensteuerung
J13/2	Aufsichtsreferent für die JVA Fuhlsbüttel
J 13/3	Aufsichtsreferentin für die JVA Hahnöversand
J2	Abteilungsleiterin Strafrecht
J 23	Referent für Maßregel- und Justizvollzugsrecht
P	Leiter der Präsidialabteilung

### **Gerichte**

VRiOLG	Vorsitzende/r Richter/in am Oberlandesgericht
VRiLG	Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht (StVK)
RiLG	Richter/in am Landgericht als Beisitzer/in

**Sicherungsverwahrter**

B                    Sicherungsverwahrter / Betroffener

RA                  Rechtsanwalt von B

**Therapeuten**

Therapeut A

Therapeut B

Therapeut C

Therapeut D

Psychologe E            Anstaltspsychologe

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Legende zu den Fundstellen:

Ziffern ohne Zusatz: Seitenangaben in der StVK-Akte (laufendes Verfahren)

GPA + Ziffern: Seitenangaben in der Gefangenenpersonalakte

zA Name: von der Person auf die Befragung hin zur Akte gereichte Unterlagen / Mails

VH + Ziffer: Seitenangaben im Vollstreckungsheft der StA

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
29.1.15	StVK des LG			Beschluss mit Frist für die JVA nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB von zwei Monaten, um eine externe einzeltherapeutische Behandlung durch den Therapeuten A zu beginnen.	744 ff
29.1.15	VL und AL-V (S)	Schreiben an StVK: - B lehnt Mediation zwischen ihm und JVA ab - JVA wird wegen psychotherapeutischer Behandlung zunächst an den Therapeuten A und dann an Therapeut B herantreten - JVA ist skeptisch ggü. weiterer Zusammenarbeit mit Therapeut D und Mediation		Eingang Gericht: 12.2.15	761
2.2.15	S, SV, J, J1, J 2, J 23, P		V-Jour Fixe am 2.2.2015 u.a. zum Thema „Sachstand Sicherungsverwahrter B. JVA FB“		zA J
9.2.15	StA			Verzicht auf Rechtsmittel gegen	759

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
				Beschluss des LG	
9.2.15	RA			Sof. Beschwerde gegen Beschluss des LG	762
26.2.15	AL-V (S) und VL	Schreiben an StVK (nach Beschluss 29.1.15), dass Therapeut A die Therapie nicht übernehme und dass die JVA bei dem Therapeuten B angefragt habe		Eingang Gericht: 2.3.15	882, 883
5.3.15	RiLG als Berichterstatter			Fragenkatalog des OLG zu den Möglichkeiten therapeutischer Maßnahmen für B	884-887
9.3.15	VRiOLG			Terminmitteilung über Ortstermin in JVA und Anhörung an StA, GenStA und Strafvollzugsamt und JVA	889 zA AL
10.3.15	VL	Antwort der JVA auf den Fragenkatalog			894, 896
11.3.15			Eingang Terminmitteilung in der JB (wird nach Eingang als Fehlläufer durch J 13/3 identifiziert)		Mail zA J 23
14.3.15	JVA	Vorbereitung der Räumlichkeiten in der JVA für Anhörungstermin			zA AL
16.3.15	AL-V (S)	Konfliktgespräch mit B, da Drogenkonsum in Anstalt nachgewiesen			GPA 3963
18.3.15	OLG-Senat, AL und AL-V (S)	Ortstermin des OLG mit Anhörung in der JVA Entscheidung über sofortige		Ortstermin des OLG mit Anhörung in der JVA Entscheidung über sofortige	913-920

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		Beschwerde wird zunächst zurückgestellt. Im Rahmen der Anhörung wird vereinbart, dass durch die JVA Fragen geklärt werden sollen: Bis spätestens Mitte/ Ende nächster Woche, ob der Therapeut C und der Therapeut B bereit und in der Lage seien, B zu therapieren und ob deren Praxisräume fluchtsicher seien.		Beschwerde wird zunächst zurückgestellt	
18.3.15	VRiOLG und AL			Telefonat VRiOLG mit AL, um weitere Lösungsmöglichkeiten auszuloten	Mail zA J, AL
19.3.15	JVA	Versuch telefonischer Kontakte mit Therapeut C			zA AL, GPA 3961
20.3.15	Fax von Therapeut Ho.	Bereitschaft zur Therapie, aber arbeitet nicht nach standardisierten Behandlungsprogrammen / fiel deswegen aus			Fax C: zA AL
20.3.15	AL, J	Mail AL an J, Darstellung der Problematik der doppelt externen Therapie, Vorschlag AL Stufenlösung, iÜ brauche Anstalt Zustimmung von JB für weitere Lockerungen			Mail zA J, zA AL
23.3.15	AL, AL-V(S)	Mail AL an AL-V (S), B habe sich auf Therapie durch Therapeuten B eingelassen, AL habe J und J1			Mail zA AL

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		umfassend informiert und warte auf ein Signal von der JB			
23.3.15	J, J13/2		Einschätzung J13/2, keine fachliche Begründung für doppelt-externe Therapie, Machtkampf B mit JVA, Votum für Stufenlösung		Mail zA J13/2
23.3.15	J13/2		Vermerk J13/2 „Übersicht Sicherungsverwahrte“ Stand 23.3.15 an P (alt) geschickt		zA J1
23.3.15	AL, J1	Mail AL an J1, Hinweis, dass VRiOLG + OLG Senat für doppelt externe Therapie sei und JVA hierfür Zustimmung der Vollstreckungsbehörde brauche			zA AL
23.3.15	AL-V (S)	Vermerk AL-V (S) über Bemühungen JVA, Therapie zu organisieren, Kontaktaufnahme mit Therapeut Ho- am 19.3., Kontaktaufnahme mit Therapeut B – aber bereits Einschätzung der JVA, dass Gespräche erst in der Anstalt begonnen und später in die Praxis verlegt werden sollten.			zA AL
25.3.15	J1, J		J1 spricht sich ggü. J gegen eine doppelt externe Therapie aufgrund der Signalwirkung an andere Sicherungsverwahrte aus		Mail zA J
25.3.15	J13/2, AL	Mail J13/2 an AL, Anforderung des			Mai zA AL

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		StVK Beschlusses aus August 2013, da nach Hinweis des OLG die Fristen in dem Beschluss von der JVA nicht eingehalten worden seien.			
25.3.15	VRIOLG			Vermerk über Telefonat mit J und AL in Mail an beide übersandt. Beide seien der Auffassung, dass eine externe Therapie nur bei (positiver) Veränderung des Lockerungsstatus in Betracht komme. Laut AL seien zunächst fünf Sitzungen innerhalb der Anstalt erforderlich.	923
<b>27.3.15</b>	<b>OLG</b>			<b>Beschluss des OLG auf sofortige Beschwerde: externe psychotherapeutische Behandlung habe bei dem Therapeuten B in dessen Praxisräumen bis zum 24. April 2015 zu beginnen</b>	<b>924-944 GPA 3975 / 3982</b>
27.3.15	VL, J13/2	Ausführliche Mail, bzgl. Auflagen aus dem LG-Beschluss von 2013 und Erfolglosigkeit der Therapieversuche			Mail zA AL
31.3.15, 1.4.15	J, J2, J23, J 1, J11, J13/2		JB: Kenntnis vom OLG-Beschluss vom 27.3.15 durch Email von GenStA / Hinweis J 13/3 auf Ausführungen zur Fristsetzung und		Az.45010/9529E-L001.4  Mail zA J 23, J, etc.

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
			Sicherungsverwahrten-Konzept		
1.4.15	J13/2, AL	Mailverkehr im Zusammenhang mit der Zusendung des OLG-Beschlusses, Aussage AL: „Die JVA wird den Beschluss umsetzen, zur Überwachung werden mindestens zwei Bedienstete die Örtlichkeiten sichern müssen“, J13/2 bittet um Schreiben mit geplanten Lockerungsmodalitäten, damit JB zustimmen kann; AL schlägt Lockerungen unterhalb von Begleitausgängen vor.			zA AL
2.4.15	AL-V (M)	Angebot AL-V (M) an VL zum Besichtigungstermin am 10.4.15 in der Praxis des Therapeuten B mitzukommen			zA VL
13.4.15	J 23 in Absprache mit J13/2		Vermerk über OLG-Beschluss zur Verpflichtung der JVA auf Ermöglichung externer psychotherapeutischer Behandlung des B		zA J1, J2
14.4.15	VL / Therapeut B	Behandlungsvertrag mit Therapeuten B			zA AL GPA 4017
15.4.15	VL	Mailverkehr Besichtigung Praxisräume des Therapeuten B hat am 15.4.15 stattgefunden / Einschätzung: 3 Bedienstete sind zur Sicherung			zA VL

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		notwendig / Therapeut B hat dies schon abgelehnt			
15.4.15	Therapeut B	Therapeut B stimmt Behandlung grundsätzlich zu, lehnt Behandlung in Praxis aufgrund der Sicherheitserfordernisse ab und bietet Behandlung in JVA an			zA AL GPA 3974
15.4.15			Beginn der neuen Legislaturperiode: Wechsel von Senatorin Schiedek zu Senator Dr. Steffen		
17.4.15	B / VL	Zusatzvereinbarung zum Behandlungsvertrag mit B			GPA 4002
21.4.15	J 1, J 11, JVA	Fuhlsbüttel-Runde: Thema Therapie von B Inhalt: JVA wollte Aktenvermerk fertigen und an das OLG berichten (siehe Mail J13/2)	Fuhlsbüttel-Runde: Thema Therapie von B		zA J11
22.4.15	VL	Zusammenfassende Mail über erfolglose Versuche Therapie zu organisieren an Therapeuten B, die von diesem bestätigt wird			zA VL
23.4.15	J13/2		Mail an AL, wegen Fristablauf OLG		zA VL, zA AL
23.4.15	VL	Mail an J13/2 mit Übersendung des Schreibens , wegen Fristablauf OLG, cc AL, J1, AL-V (M)			VL, AL zA
23.4.15	VL	Schreiben der JVA an die StVK, dass aufgrund von Sicherheitsprobleme			951, 952

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		die Weisung des OLG nicht eingehalten werden könne			
29.4.15	StVK			Übersendung des Schreibens von VL an StA + RA zur Stellungnahme / Frist 3 Wo	950R
5.5.15	StA			Anregung an StVK, dass dem Therapeuten B Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei hinsichtlich der Weigerung seiner Kollegen, Bedienstete der JVA zu Sicherungszweck-en vor den Praxisräumen zu dulden. Weitere Frist: 2 Mo am 8.6.15 (Bl. 345 VH)	963
20.5.15	StVK			Übersendung des Schreibens von VL an Therapeuten B zu StN / Frist 1 Monat	950R
1.6.15 4.6.15	VRiLG			Vermerk über Telefonat mit Therapeuten A dieser habe keine Kapazitäten frei. Übersendung d. Schreibens vom Therapeuten A (Bl. 964, 965) an AL-V (M)	Vor 964
3.6.15	Schreiben des Therapeuten A an StVK			Vorschlag an das LG bzgl. einer externe Therapie mit dem Verein „Aktiv gegen Gewalt“	965
8.6.15	JVA	Ausführung von B zum Langenhorner Markt			GPA 4028
17.6.15	RA			Schreiben an StVK: Einwirken	966, 967

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
				auf JVA, diese möge Sicherungsmaßnahmen so zurückschrauben, dass externe Therapie beim Therapeuten B möglich werde Eingang LG: 18.6.15, Eingang JVA: 25.6.15	GPA 4041
18.6.15	StA			Zustimmung zum Vorschlag vom Therapeuten A wird erklärt. Akte wird zur laufenden Frist genommen.	968
18.6.15	AL	Kontakt zu RA., Anfrage bzgl. externer Therapie bei Therapeuten B mit einem Beginn von 5 internen probatorischen Sitzungen			GPA 4032 zA AL
30.6.15	RA	RA lehnt Anfrage schriftlich ab			zA AL
15.7.15	AL	Vermerk über Gespräch mit B, um ihn zu motivieren, zunächst die Sitzungen mit dem Therapeut B innerhalb der JVA zu beginnen			986
17.7.16	AL-V (M), AL	Gespräch mit B, Absage B bzgl. Therapieanfang in JVA, Mail AL an AL-V (M)			GPA 4038 Mail zA AL
14.8.15	AL-V (M)	Schreiben an StVK, dass B es ablehnt: - Mit dem Verein „Aktiv gegen Gewalt“ zusammenzuarbeiten - Einen Therapiebeginn innerhalb			970 GPA 4051

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		der JVA weiterhin ablehnt, trotz Gesprächs mit AL am 15.7.15			
27.8.15	AL-V (M)	Drogenfund bei B			zA AL GPA 4058
30.9.15	StA (RPfl.)	Aufforderung zur StN an JVA Regelprüffrist nach § 67e läuft am 29.1.16 ab, JVA möge zur Frage der Entlassung Stellung nehmen			GPA 4134 VH 357
11.10.15	B			Antrag auf Haftentlassung	971 GPA 4136
16.11.15	JVA	Ausführung von B nach Wilhelmsburg zum Stiefvater			4117 GPA
25.11.15	RA			Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung Hinweis auf klare Fristlage des OLG	973 GPA 4194
1.12.15	StVK			Antrag RA an JVA und StA zur StN	972R
2.12.15	AL-V (M), VL	Stellungnahme der JVA zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung			975-977 GPA 4118
8.12.15	StA			Übersendungsverfügung an StVK mit Beantragung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung	988
14.12.15	JVA	Ausführung von B nach Wandsbek			GPA 4156
28.12.15	JVA	Konfliktgespräch mit B wg. Drogenkonsum			GPA 4169

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
4.1.15	Therapeut B / AL-V (W)	Angebot vom Therapeuten B, B entweder in der JVA oder mit geringerem Sicherungsbedarf in seiner Praxis (1 Beamter) zu therapieren			997
5.1.16	AL-V (W), VL	Stellungnahme der JVA an StVK: <ul style="list-style-type: none"> <li>- JVA habe vom OLG Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten zugewilligt bekommen</li> <li>- Möglichkeit der externen Therapie in den neuen Praxisräumen des Therapeuten B werde geprüft.</li> <li>- Mitteilung über therapeutische Anbindung von B an anstaltseigenen Therapeuten</li> </ul>			989-991 GPA 4178
18.1.16	StA			Weiterverfügung der Akte an die StVK ohne Stellungnahme	1001
25.1.16	JVA	Ausführung von B			GPA 4197
1.2.16		Verlegung der Praxis des Therapeuten B in den 4. Stock			
2.2.16	LG			Ladung zur Anhörung am 11.2.16 des B, auch an die JVA – JVA hatte Kenntnis durch Notwendigkeit der Begleitung von V	1003 -1009
8.2.16	JVA	Genehmigung der Ausführung zur			GPA 4204

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		Anhörung vor der StVK			
11.2.16	StVK			Anhörung, Protokoll über Anhörung von B vor LG, StVK	1010, 1011
16.2.16	AL-V (W)			StN der JVA zu Fragen des Gerichts aus Anhörungsprotokoll	GPA 4215
16.2.16	Therapeut B	Bestätigungsmail an JVA, dass er ab 1.2.16 in neue Praxisräume umgezogen ist.			GPA 4227
17.2.16	AL-V (W), VL	Mitteilung an StVK, dass externe psychotherapeutische Behandlung auch in den neuen Praxisräumen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht möglich ist			1021 GPA 4226
18.2.16	JVA	Ausführung von B nach Wandsbek			GPA 4238
<b>23.2.16</b>	<b>StVK des LG</b>			<b>Beschluss auf Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung, Entlassung zum 1.4.16</b>	<b>1023-1043</b>
26.2.16	Mail J1 und J13/2		SV habe von VRiOLG erfahren, dass ein Sicherungsverwahrter womöglich entlassen werden müsste, da externe Therapie nicht umgesetzt werde.		Mail zA S
29.2./1.3.16	LG			Abarbeitung der Zustellverfügung des Beschlusses vom 23.2.16 auf der GschSt / Zustellung an die StA am <b>1.3.16</b>	1044

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
29.2.16	J13/2, VL	Mailkorrespondenz auf Anfrage SV hin: VL nimmt an, dass es sich um Parallelfall des Sicherungsverwahrten M. handele, hat B nicht im Blick, berichtet anschließend über B. Von einem Betreuungsdefizit könne keine Rede sein, da B mit dem Anstaltspsychologen E zusammenarbeite.			zA AL
29.2.16	J13/2		Vermerk für J1 über die bislang nicht durchgeführte externe Therapie bei B unter Hinweis auf Email vom 26.2.16 und über Nachfrage bei VRiOLG, nach welchem das LG die Feststellung eines Betreuungsdefizites und damit einhergehend eine Entlassung beabsichtige. Dies sei auch seine (VRiOLG) Sicht		zA S, J1
29.2.16	Psychologe E	Aktenvermerk über therapeutischen Anbindung und Inhalt der motivierenden und stabilisierenden Gespräche seit 8.5.15 im Rhythmus von zwei Wochen mit dem Anstaltspsychologen E			zA AL GPA 4242
29.2.16	J an J1		Kritik am „Agieren“ von VRiOLG, da die Verantwortung für die Gefährdung der Öffentlichkeit		Mail zA S

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
			nach wie vor vom Strafvollzug getragen werden müsse		
1.3.16	S, SV, J1, J2, P u.a.		Erörterung in der ALS Information über mögliche Entlassung von B		Mail zA S
1.3.16	J13/2, VL	Mail J13/2 an VL AL-V (W): frühestmöglich Prüfung der neuen Praxis des Therapeuten B am 2.3.16 wg. Umsetzung der Therapie			Mai zA AL
1.3.16	OStA			Sofortige Beschwerde gegen LG-Beschluss	1045
1.3.16	LG Führungsaufsicht		Teilt Eingang Beschluss StVK mit, beschwert sich über fehlende Warnung und Information im Vorwege. Informiert über mögliche bevorstehende Entlassung von B aufgrund des LG-Beschlusses u.a. an zuständige LKA-Stellen sowie an OStA, J13/2 und J2.		Mail zA J, J 2
1.3.16	JB, JVA		Beschluss vom 23.2.16 wird erstmals eingescannt per Mail innerhalb JB und JVA verbreitet		Mail zA AL
2.3.16	VL, J13/2	Mail Bericht über Prüfung Praxisräume des Therapeuten B, unter Begleitung von 2 Bediensteten möglich			Mail zA AL
3.3.16	J13/2, VL		Zustimmung der Aufsicht, JB, zur Ausführung in neue Praxis des		Mail zA AL

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
			Therapeuten B		
8.3.16	S, SV, J, J1, J2, P u.a.		V- Jour Fixe, Information über mögliche Entlassung von B		zA P1
10.3.16	JVA	Erste externe Therapiesitzung bei Therapeuten B in der externen Praxis umgesetzt			1053 GPA 4244, 4249
14.3.16	AL, VL	Stellungnahme der JVA zu dem Beschluss der StVK			1052-1055, zA AL
15.3.16	S, SV, J, J1, J2, P u.a.		V-Jour Fixe, Information über mögliche Entlassung von B		zA P1
17.3.16	JVA	Externe Therapiesitzung von B bei dem Therapeuten B			GPA 4251
18.3.16	LG Führung- saufsicht, JB, StA		Fallkonferenz zur Vorbereitung der Entlassung – mit weiteren Entlassungsvorbereitungen		zA S zA AL
18.3.16	VL	Berichte an StA zwecks Begründung der sofortigen Beschwerde			Mail zA AL
23.3.16	StA			Vorlage an GenStA	1075-10885
23.3.16	Polizei	Erkennungsdienstliche Behandlung von B			GPA 4259 ff
24.3.16	JVA	Externe Therapiesitzung bei Therapeuten B			GPA 4273
30.3.16	GenStA			Begründung der sof. Beschwerde	1090 ff
31.3.16	JVA	Externe Therapiesitzung bei dem Therapeuten B hat B eigenmächtig			GPA 4267, 4296

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
		abgesagt			
31.3.16	Psychologe der JVA	Bericht über regelmäßige Gesprächstermine mit B (wöchentlich)			GPA 4296
1.4.16	RA			StN zur Beschwerde	1093
7.4.16	JVA	Externe Therapiesitzung			GPA 4303
8.4.16 / 23.3.16	JVA	Behandlungsvertrag mit Therapeuten B			GPA 4289
14.4.16	JVA	Externe Therapiesitzung			GPA 4318
	VRIOLG			Besichtigt (privat?) die neue Praxis des Therapeuten H.	zA AL, Mail am 26.4.16
18.4.16	J13/2, VL	Bericht VL an J13/2 über derz. Lage der Therapiebemühungen bei dem Therapeuten B	Bericht an J1 über Entlassungsvorbereitungen		zA S Mail zA AL
21.4.16	JVA	Externe Therapiesitzung			GPA 4323
22.4.16	J13/2		Vermerk Aufarbeitung Zeitschiene		zA AL
25.4.16	J13/2		Vermerk Hintergrundinformationen zu B		zA S
<b>26.4.16</b>	<b>OLG</b>			<b>Beschluss Verwerfung der Beschwerde / Entlassungstag: 2.5.16</b>	<b>1098</b>
26.4.16	OLG			VRIOLG informiert Pressesprecher	1097
28.4.16	JVA	Externe Therapiesitzung			GPA 4341
29.4.16	OStA			Ergänzender Antrag auf Bewährungsaufgabe: Aufenthaltsverbot in Teilen von	1140, 1141

ZEITLEISTE:

**Wer hat wann welche Handlung vorgenommen?**

Zeitraum: 1.1.2015 bis 2.5.2016

**Anhang  
Ermittlungsbericht**

Datum	Handelnder	JVA Fuhlsbüttel	Justizbehörde	Gerichte / StA	Fundstelle
				St. Georg	
2.5.16	AL	Mitteilung über Anlegung elektronische Fußfessel und Freilassung von B			Mail zA S

Die sehr umfangreichen Entlassungsvorbereitungen und die entsprechenden Mails ab Anfang März 2016 werden nicht dokumentiert.